



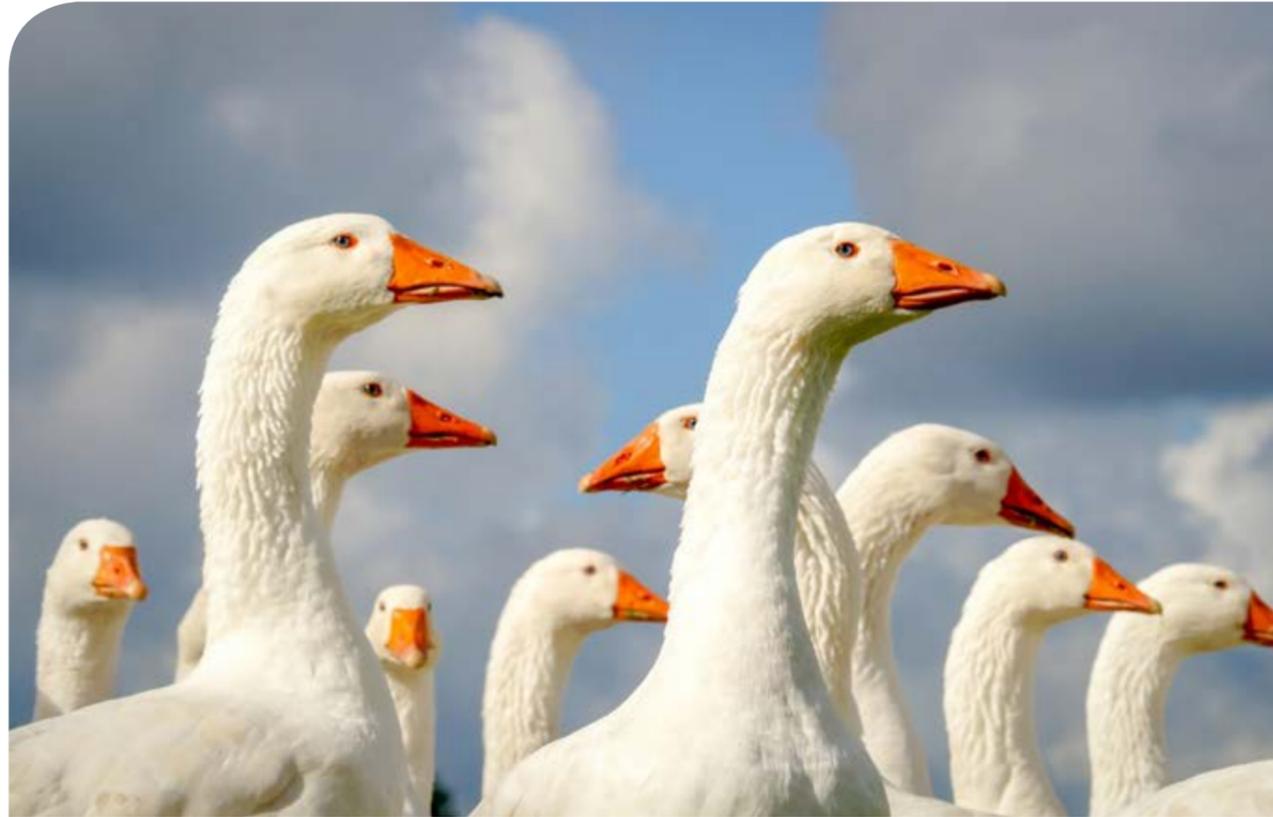
Jahresbericht 2017



Inhalt

Vorwort	4
Tierzahlen, Beiträge und Gebühren	6
Tierseuchen	15
Aviäre Influenza	16
BHV1	18
Paratuberkulose	19
BVD	23
Equine Infektiöse Anämie	25
Amerikanische Faulbrut	26
Q-Fieber	27
Forschungsvorhaben	28
Beihilfen für Untersuchungen	30
Tierkennzeichnung	32
Tierkörperbeseitigung	36
Haushalt	38
Internes	42
Strukturen und Gremien	43
Personal	44
EDV	45
Geldanlage	45
Ausschreibungen	49
Antikorruption	50
Internes Kontrollsystem	51
Ausblick	52
Bestände und Tierzahlen 2016/2017	54

Vorwort



2017 - ein Jahr, das allen in der Tierseuchenbekämpfung Tätigen in bleibender Erinnerung sein wird: Der **größte Geflügelpestzug**, den die Republik bisher dokumentiert erlebt hat, führte zu mehr als 100 Ausbrüchen in Hausgeflügelbeständen, davon 46 in Niedersachsen.

Dies war auch für die Niedersächsische Tierseuchenkasse eine große Herausforderung, die u.a. ihre Zahlungen gegenüber der EU-Kommission in einer Vor-Ort-Prüfung zu rechtfertigen hatte und für die die Konsequenzen aus den Ausbrüchen 2017 ein bestimmendes Thema waren. Solche hohen Ausgaben für die Entschädigungen und Bekämpfung einer Seuche waren zuletzt im Jahr 1995 zu verzeichnen, als die Schweinepest zu einer Reihe von Ausbrüchen führte.

Zudem gab es weitere neue Aufgaben und Fragestellungen:

- Gemeinsam mit dem Landwirtschaftsministerium und der Milchwirtschaft wurde das verpflichtende **Paratuberkulose-Verminderungsprogramm** implementiert, das insbesondere einer intensiven Informationskampagne bedurfte.
- Aufgrund der **Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Tierkennzeichnungsmedien** durch die EU musste die Tierseuchenkasse bei den Tierhaltern eine Rückerstattung von 60 % der in 2016 gezahlten Ohrmarken-Beihilfen einfordern. Dies führte dazu, dass insgesamt 9.552 gesonderte Bescheide versandt und der Geldfluss überwacht werden musste.
- In **Umsetzung des neuen Vergaberechts** wurde eine elektronische Vergabepattform etabliert, über die in aufwändigen Verfahren alle Ausschreibungen für Beschaffungen zu erfolgen haben, so auch EU-weite Ausschreibungen für Tierkennzeichnungsmedien, Diagnostika und die Wiederkäuorseuchen-Vorsorge.
- Im Rahmen der **Überprüfungen der Defiziterstattung Tierkörperbeseitigung** wurde durch die Tierseuchenkasse das Thema der kalkulatorischen Kosten mit allen VTN-Betrieben und Kommunen bzw. Zweckverbänden intensiv diskutiert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Orientierung der kalkulatorischen Zinsen an die Zinsentwicklung der letzten Jahre erreicht wurde.
- Von wesentlicher Bedeutung ist für die Tierseuchenkasse ein aus dem Berichtsjahr resultierendes Gerichtsverfahren zu **Grundsätzen der Finanzierung der Defiziterstattung** zwischen einem Zweckverband und einem VTN-Unternehmen, bei dem die Tierseuchenkasse als Beigeladene mitwirkt.
- Ob die Tierseuchenkasse den **Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit** nachkommt, wurde im Rahmen eines IT-Audits geprüft. Auch wenn dies derzeit der Fall ist, wurde deutlich, welche Anforderungen durch neue rechtliche Vorgaben insbesondere in diesem Bereich auf die Tierseuchenkasse zukommen.
- Alle Tätigkeitsbereiche und wichtigen Kontrollpunkte der Tierseuchenkasse wurden im Rahmen des bestehenden **internen Kontrollsystems** um Elemente aus dem **Qualitätsmanagement** erweitert, Abläufe transparent dargestellt und somit für ein einheitliches Vorgehen sichergestellt. Zudem wurde das Thema **Antikorruption** systematisch bearbeitet.
- In der Summe wurden im Berichtsjahr von der Tierseuchenkasse 187.807 Bescheide zu Beiträgen und Gebühren, 1.042 Bescheide zu Entschädigungen und Beihilfen sowie 14.172 Beihilfebescheide zu Probennahmen erstellt.

In der Bilanz war das Jahr 2017 für die Tierseuchenkasse voller Herausforderungen, die erfolgreich gemeistert wurden. Von zentraler Bedeutung, das wurde auch wieder in 2017 deutlich, ist dabei das Zusammenwirken mit den Veterinärbehörden des Landes und den Kommunen sowie mit der Politik und der Wirtschaft. Die Umsetzung neuer Rechtsvorgaben, insbesondere im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit wird sich in den kommenden Jahren wesentlich auf die Tätigkeiten der Tierseuchenkasse auswirken.

Hannover im März 2018

Heinz Korte
Vorstandsvorsitzender

Dr. Ursula Gerdes
Geschäftsführerin

Tierzahlen, Beiträge und Gebühren



Beiträge

Aufgrund geringerer Ausgaben in 2017 konnte der Beitrag für Rinder, Pferde und einige Geflügelarten gesenkt werden. Bei den Schweinen, Schafen und Ziegen blieb er im Vergleich zu 2016 konstant, während es bei den Puten und bei den Enten zu einer Beitragssteigerung kam. Letzteres war durch die Refinanzierung der Kosten der Aviären Influenza im Jahre 2015 erforderlich geworden. Dies kam insbesondere für die verursachende Tierart zum Tragen. Daher stiegen die Beiträge für die Putenhähne um 17 % und für die Putenhennen um 12 %.

Dagegen sanken die Beiträge für die Legehennen um 3 %, für die Küken in Brütereien um 7 %, für das sonstige Geflügel um 10 %, für die Putenkükenaufzucht um 12 %, für Gänse um 1,2 % und für die Elterntiere um 6,7 %.

Der Haushalt der Rinder wurde maßgeblich durch die Ausgaben der BVD- und BHV1-Sanierung beeinflusst. Zudem wurden Mittel für das Paratuberkulose-Prävalenz-Verminderungsprogramm eingeplant.

Da sich die Tierhalter aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen ab 2016 mit 60 % an den Kosten der Ohrmarken beteiligen mussten, sanken die Ausgaben in diesem Bereich. Der Beitrag konnte daher um 0,50 € auf 6,50 € pro Rind gesenkt werden.

Durch eine Änderung der Beihilfesaufsetzung werden seit 2017 keine Beihilfen mehr für die Kennzeichnung der Pferde bezahlt. Damit fielen die Ausgaben für die Transponder und für die Dienstleistungen nach Viehverkehrsverordnung weg. Zudem war die angestrebte Rücklagenhöhe für die Pferde im Jahr zuvor erreicht worden. Aus diesen Gründen konnte der Beitrag für die Pferde 2017 auf 1,40 € gesenkt werden.

Der Schweinebeitrag blieb in 2017 mit 0,75 € pro Tier konstant. Zwar wurde durch die direkte Beteiligung der Schweinehalter an den Kosten der Ohrmarken in diesem Bereich weniger Geld ausgegeben, es waren jedoch Ausgabensteigerungen im Bereich der Seuchenvorsorge und der Tierkörperbeseitigung zu verzeichnen, weshalb der Beitrag bei 0,75 € blieb.

Die Beiträge für die Schafe und für die Ziegen blieben wegen der unveränderten Kosten bei 1,85 € pro Tier.

Für kleine Tierhaltungen galt weiterhin ein Mindestbeitrag von 10,00 € bei Rindern, Pferden, Schweinen und Geflügel und von 20,00 € bei Schafen und Ziegen.

Zum Meldestichtag 03.01.2017 wurden 100.575 Meldekarten und in der Folge 12.514 Meldekartenmahnungen wegen Nichtmeldung an Tierhalter versandt.

Insgesamt wurden 9.080 Tierhalter wegen nicht gezahlter Beiträge angemahnt. 3.099 Tierhalter erhielten eine 2. Mahnung und gegen 1.063 Tierhalter wurde ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

In 2017 betrug das Beitragsaufkommen 33,67 Mio. €, in 2016 waren dies 34,86 Mio. €.

Die größte Beitragseinnahme erzielten wiederum die Rinder mit 18,03 Mio. €, gefolgt von den Schweinen mit 8,28 Mio. €. Die Tierartengruppe Geflügel (inkl. Brütereien) erzielte eine Beitragseinnahme in Höhe von 6,31 Mio. €.

54,4 % der Tierhalter bezahlten 2017 ausschließlich den Mindestbeitrag, dies waren im Vorjahr 2016 50,3 %. Insgesamt hat die Zahl der Tierhalter mit 110.180 zum 31.12.2017 gegenüber 107.942 zum 31.12.2016 weiterhin steigende Tendenz. Darunter sind 765 aktive Tierhalter im Land Bremen, im Vorjahr waren es 753.

Die Zahl der Betriebe ist gegenüber dem Vorjahr bei den Rinderhaltungen von 22.510 auf 22.062 und bei den Schweinehaltungen von 16.685 auf 16.256 gesunken.

Die Zahl der Pferdehaltungen stieg im gleichen Zeitraum von 41.699 in 2016 auf 42.120 in 2017. Die Anzahl der Schaf- und Ziegenhaltungen lag jeweils etwa auf dem Vorjahresniveau, während die Geflügel haltenden Betriebe (inkl. Brütereien) insgesamt von 38.341 in 2016 auf 40.080 in 2017 gestiegen sind.

Im Berichtsjahr wurden 507 aktive Viehhandelsunternehmen zur Meldung aufgefordert (2016 = 509). Diese meldeten insgesamt 27.801.199 umgesetzte Tiere, dies ist etwas weniger als in 2016 mit 29.101.717 umgesetzten Tieren. Dabei bildeten die Schweine mit 21.390.594 und die Legehennen mit 4.265.508 umgesetzten Tieren wiederum die umsatzstärksten Tierarten.

Der Anteil der Viehhandelsbeiträge am Gesamtbeitragsaufkommen blieb mit 413.672,93 € etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2016: 413.067,82 €).

Kassenstand

Der Kassenstand für das Jahr 2017 weist Beitragsreste in Höhe von 289.820,80 € aus. Dies entspricht 0,86 % des Beitragssolls.

Im Vorjahr 2016 lag dieser Wert bei 0,77 %. Der Gesamtbeitragsrest seit 1995 beläuft sich auf 358.190,95 €.

Beitragssoll 2017	33.625.841,94 €
Beitragsist 2017	33.336.021,14 €
Beitragsrest 2017	289.820,80 €

Grafik 1: Kassenstand Beiträge 2017 (Stand 02.01.2018)

Im Einzahlungsbereich kam es in 2017 bei den Tierhalterbeiträgen zu 340 Rücklastschriften. Diese Zahl ist gegenüber 2016 gesunken (516). Bei den Rechnungskunden fielen in den zahlungsstärksten Monaten Februar und März 2017 insgesamt 4.834 manuelle Zahlungsvorgänge an, die aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben nicht automatisch

verbucht werden konnten. Im Vorjahr 2016 waren dies mit 5.446 manuellen Buchungen deutlich mehr. Die Anzahl der von den Tierhaltern erteilten SEPA-Mandate für Beiträge betrug im Berichtsjahr 60.403. Damit hat sich die Zahl der erteilten SEPA-Mandate für Beiträge gegenüber 2016 um 3.359 erhöht.

Verwaltungszwangsverfahren

Mittels Amtshilfeersuchen über Drittbehörden werden offene, gemahnte Forderungen gegen Tierhalter und Viehhändler vollstreckt. Die Anzahl der im Jahr 2017 eingeleiteten Verwaltungszwangsverfahren sank mit 1.063 Fällen gegenüber 1.227 in 2016.

Dabei konnten 610 Vollstreckungen erfolgreich abgeschlossen werden, während 381 Verfahren noch andauern. Bisher endeten 72 Verfahren für 2017 ohne Erfolg, zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres waren dies 75 Fälle.

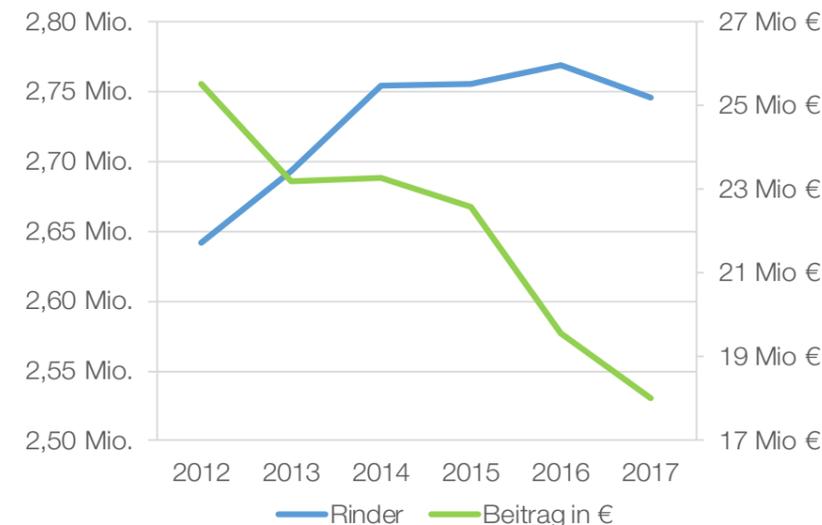
Status	Anzahl der Fälle	Betrag
Erfolgreich	610	260.787,94 €
Erfolglos	72	20.893,11 €
Laufend	381	99.851,85 €
Summe	1.063	381.532,90 €

Grafik 2: Übersicht Verwaltungszwangsverfahren 2017

Entwicklung der Tierzahlen und Beiträge

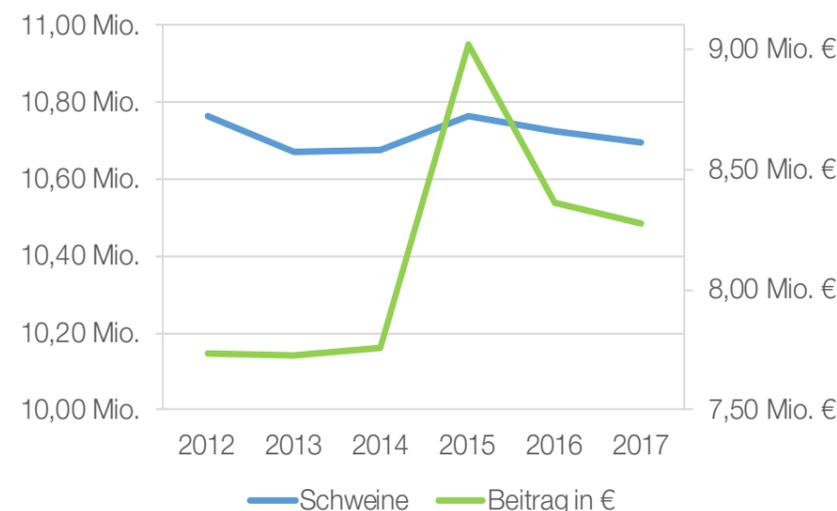
Im Folgenden werden für die einzelnen der Tierseuchenkasse gemeldeten Tierarten die Entwicklung der Tierzahlen sowie der Beiträge aufgezeigt:

Die Zahl der **Rinder** in Niedersachsen war in 2017 mit 2.745.389 gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig (2016: 2.769.757). Das Beitragsaufkommen verringerte sich ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr auf 18.025.915 € in 2017 (- 1.531.812 €).



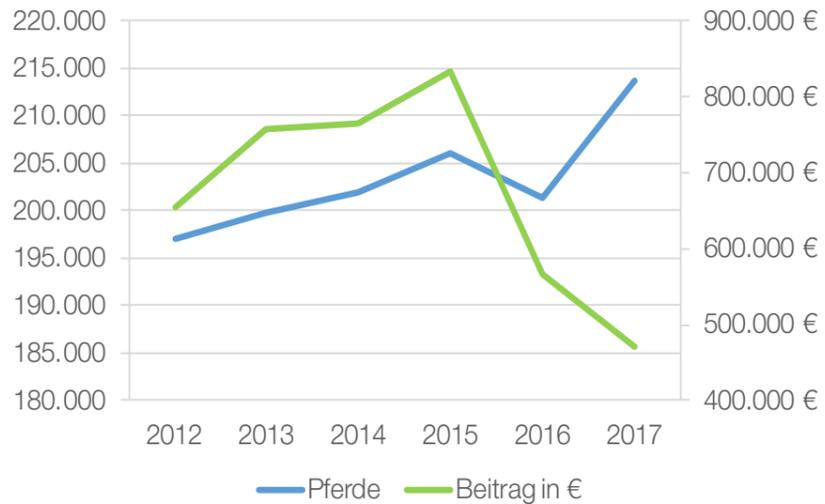
Grafik 3: Entwicklung der Anzahl der Rinder und Beiträge

Bei den **Schweinen** war in 2017 ein leichter Rückgang bei den gemeldeten Tieren zu verzeichnen. Die Anzahl der Schweine sank um 33.203 auf 10.693.546 in 2017. Auch der veranlagte Beitrag für die Schweine ging von insgesamt 8.362.270 € in 2016 auf 8.278.63 € in 2017 zurück.



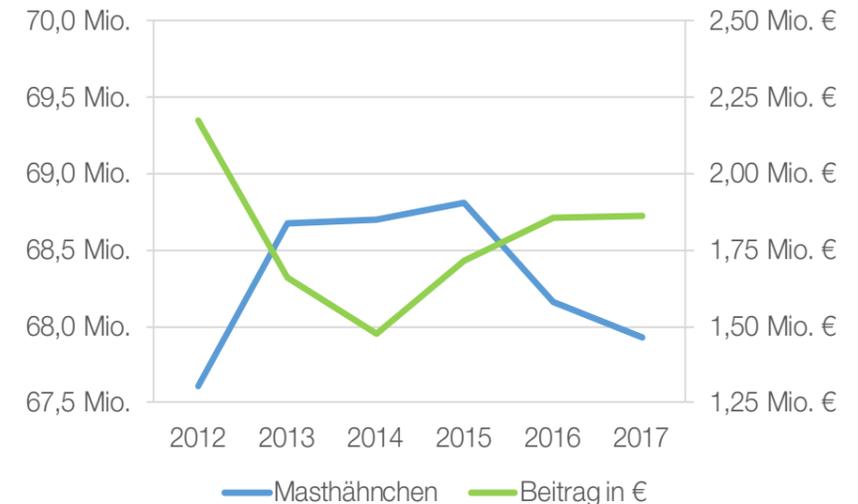
Grafik 4: Entwicklung der Anzahl der Schweine und Beiträge

Weiterhin steigend ist die Zahl der gemeldeten **Pferde**. Die Gesamtanzahl erhöhte sich von 201.397 in 2016 auf 213.756 in 2017. Dennoch sank die Beitragseinnahme für die Pferde um 94.283 € auf 471.651 €, da der Beitrag pro Tier in 2017 gesenkt wurde.



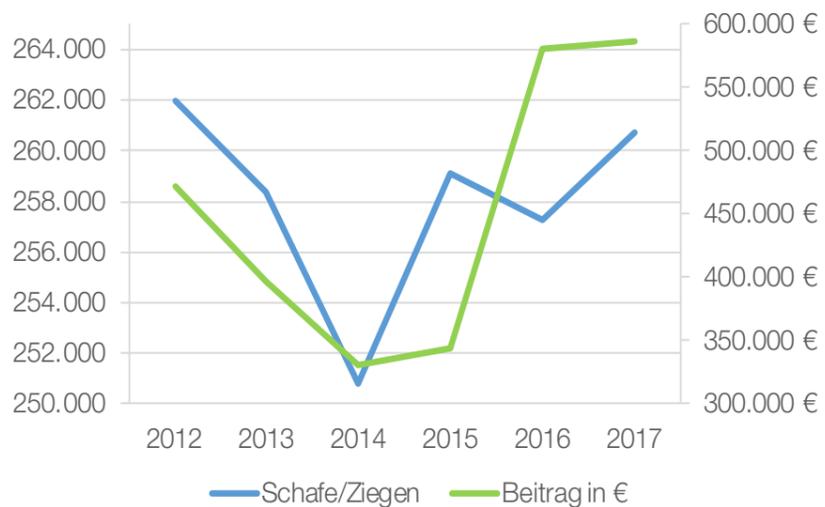
Grafik 5: Entwicklung der Anzahl der Pferde und Beiträge

Bei den **Masthähnchen** verringerte sich die gemeldete Tierzahl. Gegenüber 68.157.189 im Vorjahr wurden im Berichtsjahr 67.927.851 gemeldet. Das Beitragsaufkommen stieg demgegenüber leicht an: von 1.853.876 € in 2016 auf 1.861.223 € in 2017 (+ 7.347 €).



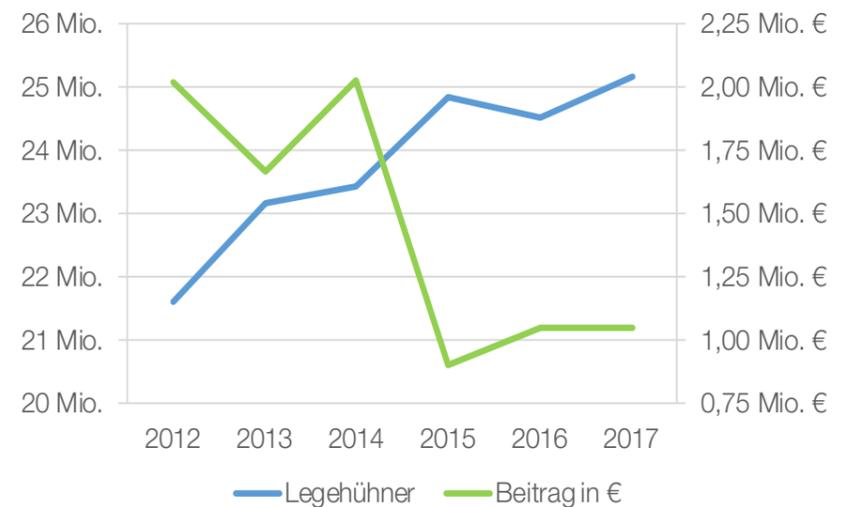
Grafik 7: Entwicklung der Anzahl der Masthähnchen und Beiträge

Die Anzahl der **Schafe und Ziegen** hat in 2017 gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 260.689 Schafe und Ziegen gemeldet, das waren 3.424 Tiere mehr als in 2016. Das Beitragsaufkommen stieg ebenfalls auf 587.145 € in 2017 an (2016: 580.697 €).



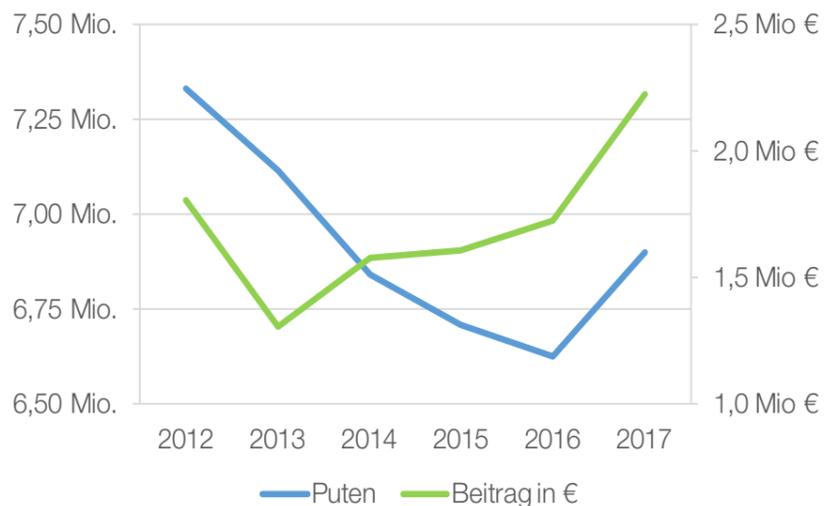
Grafik 6: Entwicklung der Anzahl der Schafe/Ziegen und Beiträge

In 2017 stieg die Zahl der **Legehennen** auf 25.181.074 an. Dies waren im Vorjahr 24.528.091 Tiere. Die veranlagte Beitragssumme erhöhte sich geringfügig von 1.049.802 € auf 1.052.569 € (+ 2.767 €).



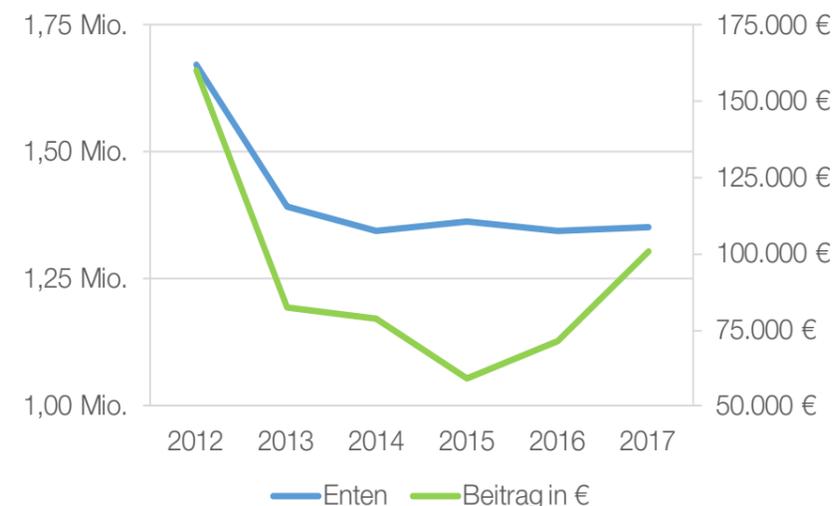
Grafik 8: Entwicklung der Anzahl der Legehennen und Beiträge

Die Zahl der gemeldeten **Puten** ist in 2017 auf 6.900.648 Tiere gestiegen. Dies sind 274.195 Puten mehr als im Vorjahr. Auch die Beitragseinnahme bei dieser Tierart war in 2017 mit 2.227.357 € deutlich höher als in 2016 mit 1.730.225 € (+ 497.132 €).



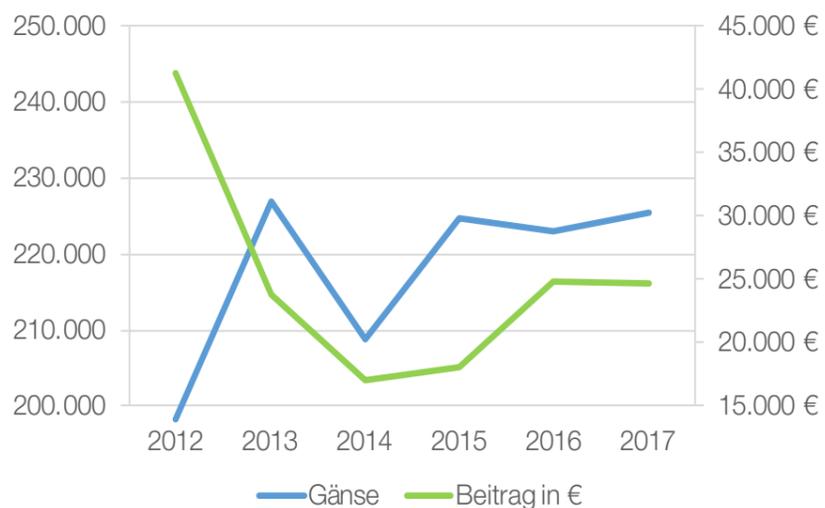
Grafik 9: Entwicklung der Anzahl der Puten und Beiträge

Einer geringfügig gestiegenen Tierzahl bei den **Enten** (von 1.345.737 auf 1.352.985) steht ein deutlicher Anstieg des Beitragsaufkommens gegenüber. Der Gesamtbeitrag stieg von 71.459 € im Vorjahr auf 100.933 € im Berichtsjahr.



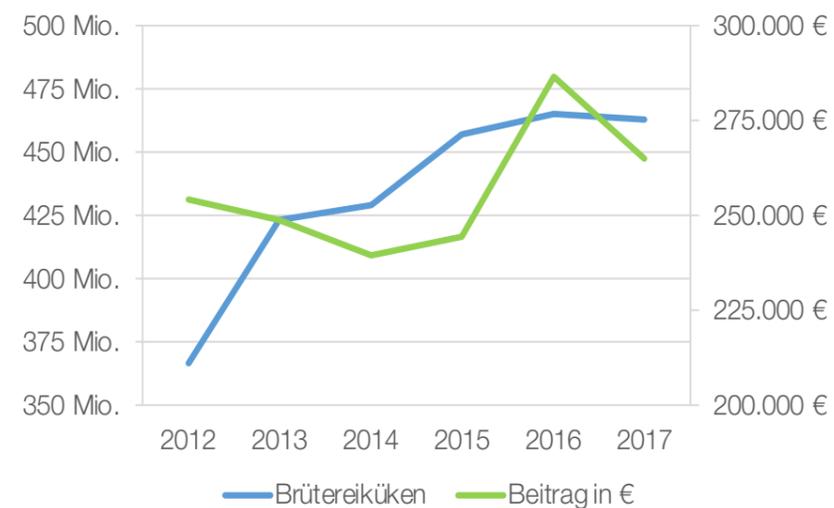
Grafik 11: Entwicklung der Anzahl der Enten und Beiträge

Leicht gestiegen ist in 2017 die Anzahl der **Gänse**. In 2016 waren dies 223.039 Tiere, im Berichtsjahr 225.353 (+ 2.314). Die veranlagte Beitragssumme blieb im Vergleich zum Vorjahr in etwa konstant: 24.676 € in 2017 gegenüber 24.824 € in 2016.



Grafik 10: Entwicklung der Anzahl der Gänse und Beiträge

Die Anzahl der **Brütereküken** war in 2017 rückläufig. Die Tierzahl sank von 465.291.113 in 2016 auf 463.205.922 (- 2.085.191). Das Beitragsaufkommen verringerte sich ebenfalls von 286.568 € auf 265.106 €.



Grafik 12: Entwicklung der Anzahl der Brütereküken und Beiträge

Falltiergebühren

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben der EU müssen Tierhalter einen Anteil von mindestens 25 % der Kosten für die Verarbeitung gefallener Tiere direkt bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Tierhalter ohnehin einen Anteil von 60 % der Defizite bei der Abholung und Beseitigung finanzieren, wie dies in Niedersachsen der Fall ist. Daher wurde im Jahr 2005 bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse ein Modus zur Abrechnung dieser Falltiergebühren eingerichtet, der jährlich ca. 200.000 € an zusätzlichen Kosten verursacht.

Im Jahr 2017 wurden hierfür 706.024 Datensätze von den Tierkörperbeseitigungsanstalten an die Tierseuchenkasse übermittelt. Daraus resultierten 62.351 Gebührenbescheide an Tierhalter. Bis Ende des Jahres wurden 21.958 Abholungen von 8.853 Tierhaltern aus 2017 nicht abgerechnet, da die Gebühr unter dem Mindestbeitrag von 5,00 € pro Bescheid lag. Bei der Importprüfung waren 31.519 Datensätze fehlerhaft und mussten manuell nachbearbeitet

werden. Im Jahr 2016 waren es noch 29.686 Datensätze. Die Importprüfung beinhaltet einen Abgleich der Abholdaten mit den Meldedaten sowie mit den Tierhalterstammdaten. Nach der Prüfung wurden 2.263 Datensätze an die Tierkörperbeseitigungsanstalten zur Überprüfung zurückgesandt.

Die insgesamt abgerechnete Menge in 2017 belief sich auf 128.809 Tonnen im Vergleich zum Vorjahr mit 135.559 Tonnen. Im Jahr 2017 betrug das Gesamtgebührenaufkommen 2.298.143,33 € gegenüber 2.233.301,09 € in 2016.

Diese Veränderung resultiert aus dem Anstieg der Falltiergebühren in 2017: Beim Rind erhöhten sich die Gebühren um 0,003 € von 0,013 € pro kg abgeholter Rohware auf 0,016 € in 2017. Die Gebühren bei den Schweinen, Schafen, Ziegen, Equiden, sonstigen Falltieren (Hasen, Gehegewild) und beim Geflügel waren mit 0,023 € pro kg nur um 0,001 € höher.

Tierseuchen



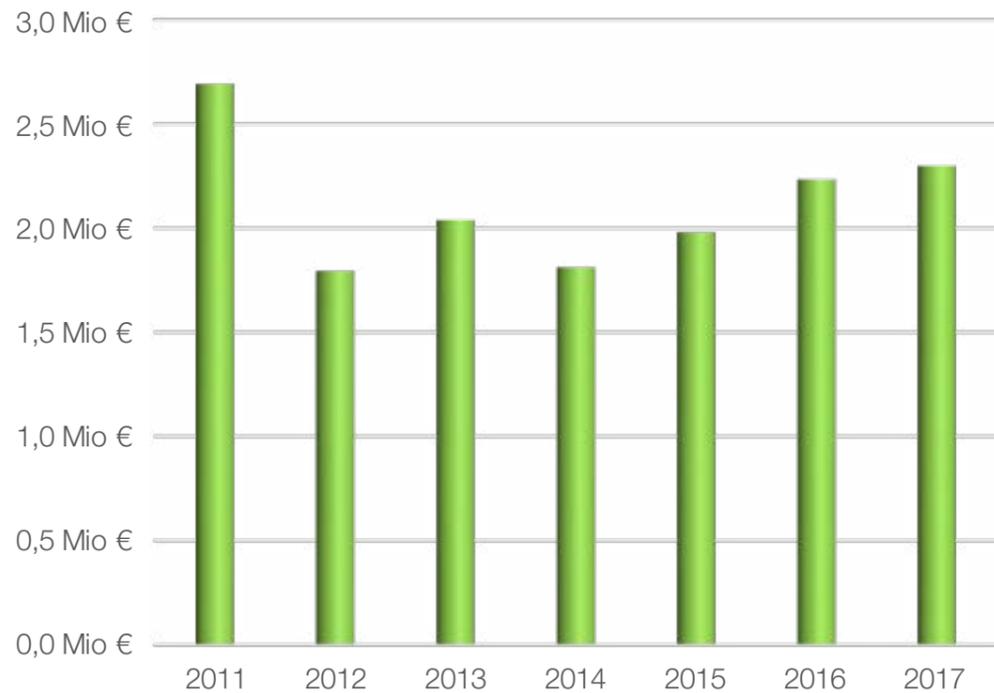
Der Ursprung des deutschen Tierseuchenkassensystems ist die Abmilderung von wirtschaftlichen Härten für Tierhalter, wenn wegen Seuchen Tiere getötet werden müssen oder nach Anzeige des Verdachtes verenden. Im Jahr 2017 traten in Niedersachsen eine Reihe von Tierseuchen auf, die einen Entschädigungsfall auslösten. Das waren insbesondere die Geflügelpest bei Puten, Enten, Gänsen und Legehennen sowie die Bovine Herpes Virus-Infektion der Rinder. Zudem trat erstmalig seit Jahren in Niedersachsen die Ansteckende Blutarmut der Pferde auf. Außerdem gab es einige Fälle der Amerikanischen Faulbrut in Bienenvölkern.

Neben den verpflichtenden Leistungen zur Entschädigung zahlt die Tierseuchenkasse auch Beihilfen, die der Früherkennung oder/und Sanierung von Seuchen dienen. Im Berichts-

zeitraum wurden insbesondere Mittel zur Verminderung des Paratuberkulose-Erregers in niedersächsischen Milchviehbeständen, zur Untersuchung auf BVD und BHV1 sowie für die Impfung betroffener Bestände gegen Q-Fieber zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden 18.594.342 € für Entschädigungen und Beihilfen aufgrund von Tierverlusten ausgezahlt, wovon über 14 Mio. € allein auf Entschädigungen des Geflügelpestgeschehens entfielen. Die Beihilfen für Probenahmen und Untersuchungen, also für die Seuchenvorsorge, beliefen sich auf 10.149.686,09 €.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse neben der Unterstützung der Tierhalter bei Tierverlusten einen erheblichen Anteil der finanziellen Mittel in die Prävention investiert.



Grafik 13: Gesamtgebührenaufkommen 2011 - 2017

Aviäre Influenza

Von November 2016 bis Mai 2017 gab es in Deutschland zahlreiche Ausbrüche von Geflügelpest (H5N8) sowohl bei Wildvögeln als auch in vielen Hausgeflügelhaltungen. Damit handelte es sich um das bisher schwerste und längste Geflügelpestgeschehen in Deutschland. In Europa waren 29 Staaten betroffen. In Deutschland wurden über 1.000 positive Wildvögel gefunden und allein in Niedersachsen wurden 68 Hausgeflügelbestände wegen der *Aviären Influenza* geräumt.

Nachdem von November 2016 bis Februar 2017 insgesamt 35 Haltungen in Niedersachsen betroffen waren, ereignete sich im März 2017 eine zweite Infektionswelle im Zuge derer die Tiere 31 weiterer Haltungen getötet werden mussten. Erst Anfang April 2017 endete das Seuchengeschehen. Betroffen waren vornehmlich die Landkreise Cloppenburg und Oldenburg, aber auch Vechta, Diepholz, Northeim, Emsland, Ammerland und Wittmund.

In den Geflügelhaltungen mussten insgesamt 818.977 Tiere wegen der Aviären Influenza getötet werden. In fast 80 % der Fälle handelte es sich um Puten, insbesondere um Putenhähne, aber auch Putenhennen und Putenküken waren betroffen. Deutlich weniger häufig betroffen waren Masthähnchenhaltungen (10 %). Enten und Elterntiere von Enten und Gänsen waren jeweils zu etwas mehr als 4 % betroffen, während die Legehennen nicht einmal 1 % einnahmen. Bei den Legehennen handelte es sich fast ausschließlich um Hobbyhaltungen mit nur wenigen Tieren.

Die Bestandsräumungen erfolgten stets schnell (spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Seuchenfeststellung) und routiniert durch die Dienstleister der niedersächsischen Seuchenvorsorgegesellschaften. Alle betroffenen Tierhalter stellten bei der Tierseuchenkasse Anträge auf Entschädigung und Erstattung der Tötungskosten sowie auf Beihilfe für die fachgerechte Reinigung und Desinfektion der geräumten Ställe.

Aufgrund von Verstößen gegen die Melde- und Beitragspflicht bzw. Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen konnten einige Anträge nicht in voller Summe ausgezahlt werden. Gemäß §§ 18 und 19 des Tiergesundheitsgesetzes ist in solchen Fällen allenfalls eine teilweise Entschädigung gestattet.

Wurde die Tierseuchenkasse durch die kommunale Veterinärbehörde über tierseuchenrechtliche Verstöße eines Tierhalters in Kenntnis gesetzt, so wurde dieser zu den Vorwürfen angehört, die Verstöße bewertet und je nach Schwere der Schuld eine Kürzung festgelegt. Hierbei spielte insbesondere die Fragestellung eine Rolle, inwieweit das Fehlverhalten des Tierhalters geeignet war, die Seuche in seinen Bestand ein- oder in andere Bestände zu verschleppen.

Je höher die Gefahr der Ein- oder Verschleppung eingeschätzt wurde, desto höher fiel auch die Kürzung der Leistung aus.

Von den 68 Anträgen auf Entschädigung wurden bei 23 Anträgen Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt, die so relevant waren, dass nur eine teilweise Leistung gewährt werden konnte. Unter diesen 23 Betrieben befanden sich 16, deren Leistungen aufgrund nicht korrekter Tierzahlmeldungen gekürzt wurden, d.h. es wurden mindestens 1.000 Stück Geflügel mehr gehalten als gemeldet waren. Bei sieben weiteren Betrieben wurde die Leistung wegen diverser Verstöße gegen die Geflügelpest-Verordnung oder das Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrecht gekürzt. Unter diesen sieben Betrieben waren wiederum fünf, bei denen wegen fehlerhafter Tierzahlmeldung **und** Verstößen gegen die o.g. Rechtsvorschriften gekürzt wurde. Insgesamt wurden Leistungen in Höhe von mehr als 600.000 € wegen solcher Verstöße nicht gezahlt.

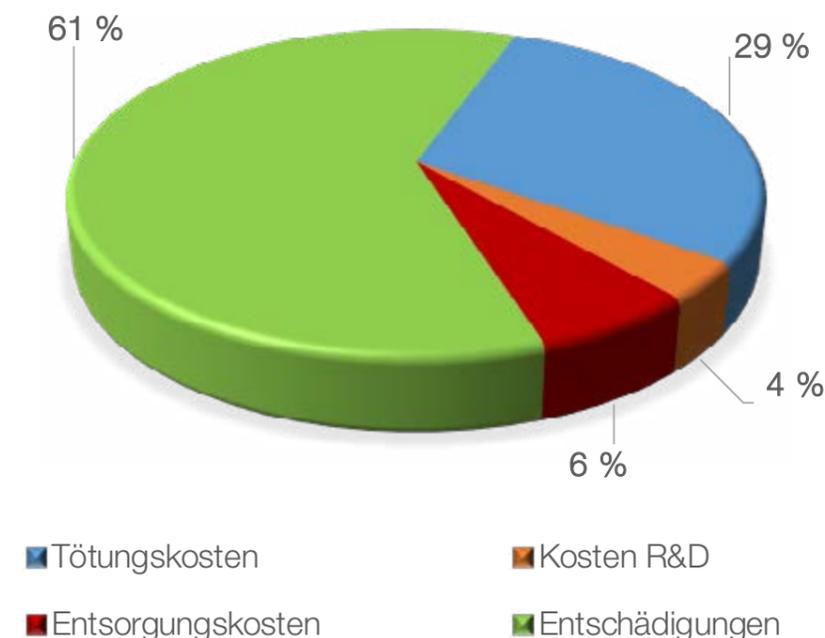
Der gravierendste Fall erhielt aufgrund verschiedener Verstöße eine Kürzung um mehr als 120.000 €.

Das risikoorientierte Vorgehen der Einstufung der Verstöße stand dabei im Zentrum. Hiermit kam die Tierseuchenkasse der Vorgabe des Gesetzgebers nach Feststellung der Schwere der Schuld nach.

Die Auswirkungen der Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften wurden dadurch für die Tierhalter nochmals deutlich. Dies führte in den geflügeldichten Gebieten zu einer intensiven Bautätigkeit im Hinblick auf Strohlager, Befestigung von Zufahrten und die Kadaverlagerung.

Insgesamt entstanden bei dem Geflügelpestgeschehen 2016/2017 Kosten in Höhe von 15.332.529,19 €, darunter 9.288.099,95 € für Entschädigungen, 4.480.463,32 € für Tötungskosten, 998.672,22 € für die Entsorgung und 565.293,70 € für Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

Die Kosten für die Entschädigung und die Tötung werden hierbei zur Hälfte vom Land Niedersachsen getragen, die Entsorgungskosten zu 40 % von den betroffenen Kommunen.



Grafik 14: Anteilige Kosten des Geflügelpestgeschehens 2016/2017
Gesamtsumme: 15.332.529,19 €

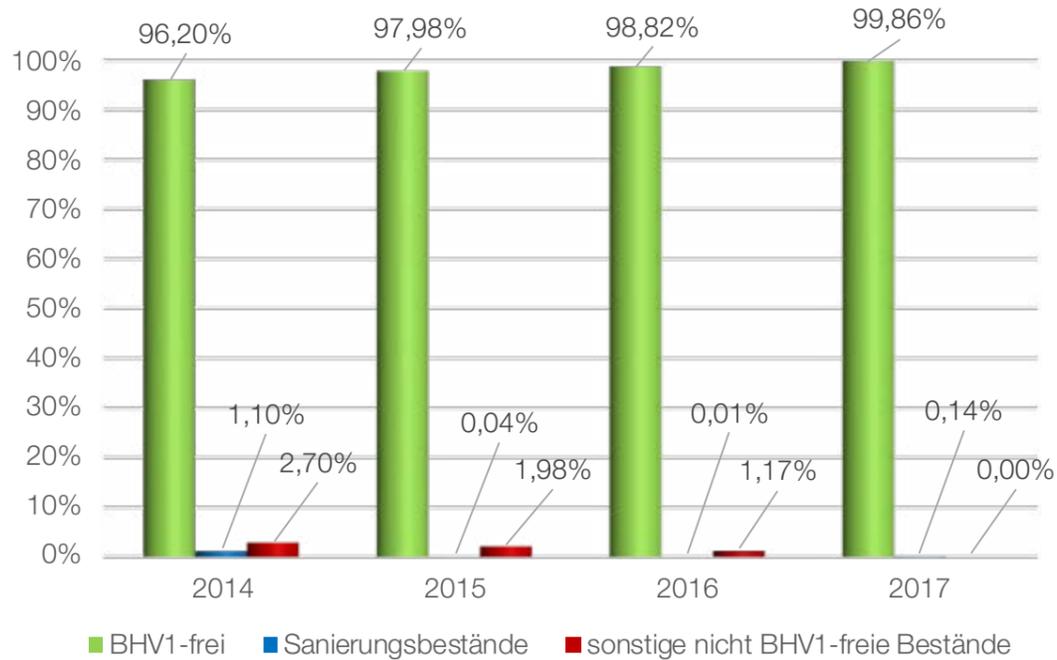
Bekämpfung der BHV1

Niedersachsen wurde Ende 2015 von der EU-Kommission der Status BHV1-freizuerkannt. Es traten jedoch erwartungsgemäß im Laufe des Jahres 2016 in einzelnen Betrieben noch serologisch-positive Untersuchungsergebnisse auf.

Da das Land Niedersachsen einen besonderen Fokus auf die Untersuchung von Mast- und Fresseraufzucht-Beständen legt, wurden im Jahr 2017 zwar noch positive Bestände gefunden, die Anzahl der betroffenen Bestände sank allerdings von 68 auf 24.

Insgesamt mussten im Berichtszeitraum noch 3.233 Rinder per Tötungsanordnung getötet und entschädigt werden. Dies sind 49 % weniger als in 2016 und entspricht 0,12 % der niedersächsischen Rinderpopulation im Berichtszeitraum, wobei nicht alle getöteten Rinder auch BHV1-Reagenten waren.

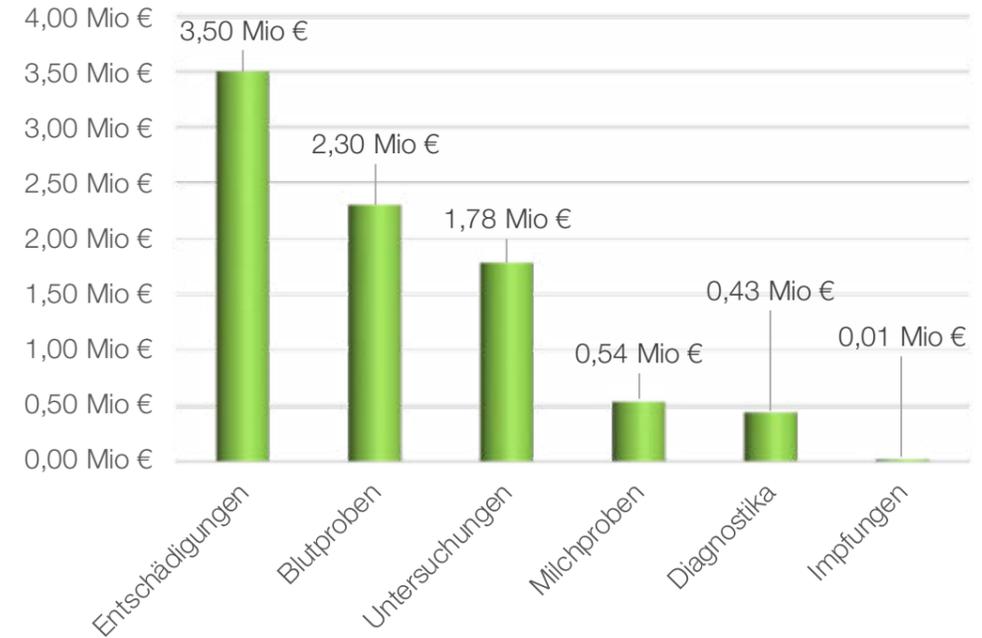
Dass die BHV1-Bekämpfung in den letzten vier Jahren eine gute Entwicklung genommen hat, ist aus der folgenden Grafik zu erkennen.



Grafik 15: Entwicklung BHV1-Sanierungsstand 2017

Die Gesamtausgaben für die BHV1-Bekämpfung beliefen sich 2017 auf 8.569.959,47 €, wobei rund 59 % der Kosten auf die Probenahme

und Untersuchung und 41 % auf die Entschädigung für auf Anordnung getötete Tiere entfielen.



Grafik 16: Gesamtausgaben BHV1-Bekämpfung

Paratuberkulose-Bekämpfung in Niedersachsen

Die Paratuberkulose ist eine durch das Bakterium *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP) verursachte Infektionskrankheit, die Rinder und andere Wiederkäuer befällt. Jungrinder in den ersten beiden Lebensjahren bilden die Risikogruppe, die es vor dem Kontakt mit dem Erreger, der von befallenen Kühen im Kot ausgeschieden wird, zu schützen gilt.

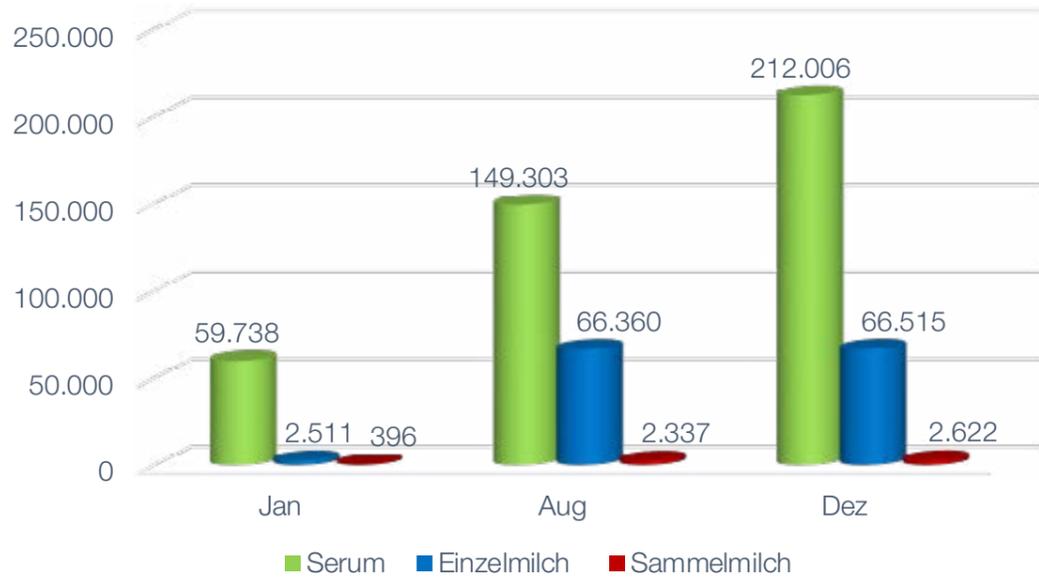
Hierbei sind eine stringente Trennung von erwachsenen Rindern und Jungrindern sowie eine gute Biosicherheit auf den Milchviehbetrieben besonders wichtig.

Die Entfernung der positiv getesteten Tiere reduziert den Erregerdruck in der Umgebung. Seit dem Sommer 2016 wird in Niedersachsen die Paratuberkulose in Rinderbeständen durch ein Verminderungsprogramm bekämpft, gemeinsam von der Tierseuchenkasse, dem

Landwirtschaftsministerium, der Milchwirtschaft und den kommunalen Veterinärbehörden.

Nachdem im Herbst 2016 die Landesvereinigung für Milchwirtschaft Niedersachsen Fortbildungsveranstaltungen für Hoftierärzte zur Paratuberkuloseverordnung und dem MAP-Verminderungsprogramm der Tierseuchenkasse organisiert hatte und auch eine Reihe von Informationsveranstaltungen für Tierhalter durchgeführt worden waren, kam die Paratuberkulose-Bekämpfung im Berichtsjahr richtig in Gang.

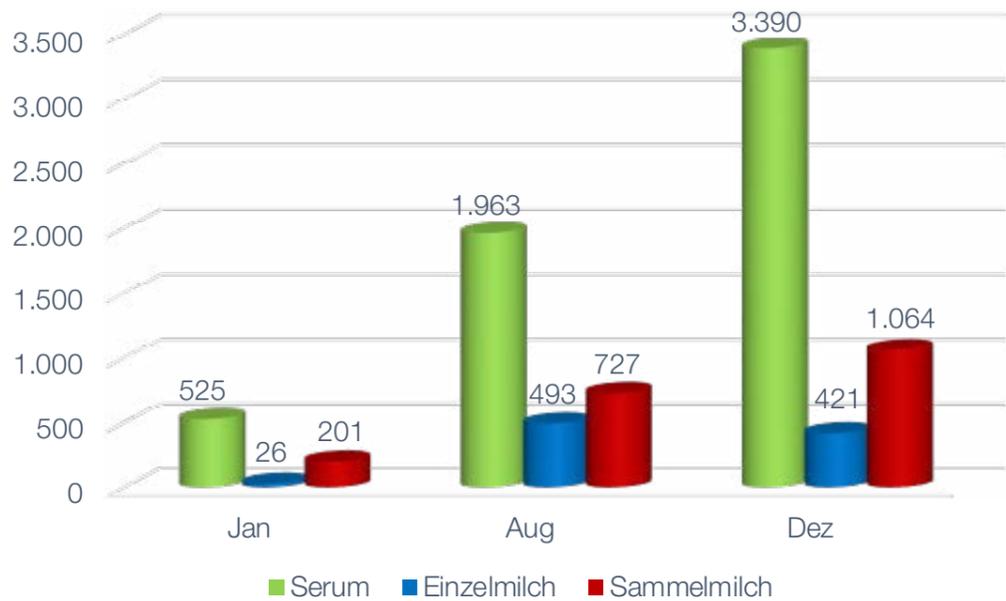
Auch die Beihilfen für die Untersuchung auf MAP sowie die für die erste Hälfte des Jahres angekündigte "Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (ParaTB-VO)" spielten eine wichtige Rolle bei der Motivation der Tierhalter zum freiwilligen Einstieg in die MAP-Untersuchung in 2017.



Grafik 17: Anzahl der auf ParaTB untersuchten Proben im Jahr 2017

Von dem Angebot, eine erste Herdenuntersuchung unterstützt durch Beihilfen der Tierseuchenkasse im Bestand vorzunehmen, wurde viel Gebrauch gemacht. Anfang des Jahres waren ca. 60.000 Proben auf MAP

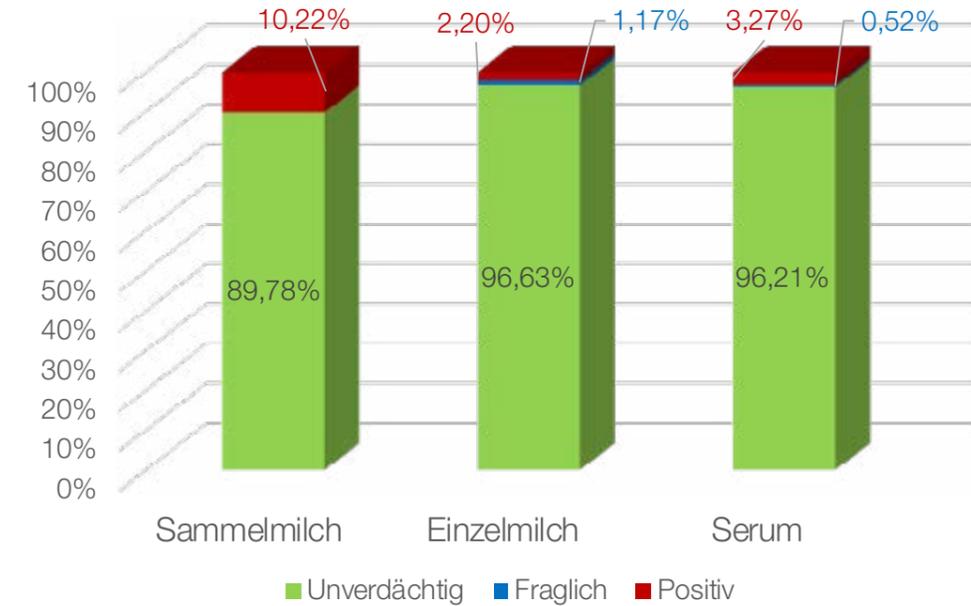
untersucht worden, die von knapp 750 Betrieben kamen. Bis Dezember 2017 erhöhte sich die Anzahl der untersuchten Proben auf ca. 280.000, die von rund 4.900 Betrieben stammten.



Grafik 18: Anzahl der auf ParaTB untersuchten Betriebe im Jahr 2017

Ende 2017 hatten 1.064 Betriebe Sammelmilchen, 485 Betriebe Einzelmilchen und 3.704 Betriebe Blutproben untersuchen lassen. Einige Betriebe haben mehrfach untersucht, wobei die Kombination Sammelmilch/Blutuntersuchung die häufigste

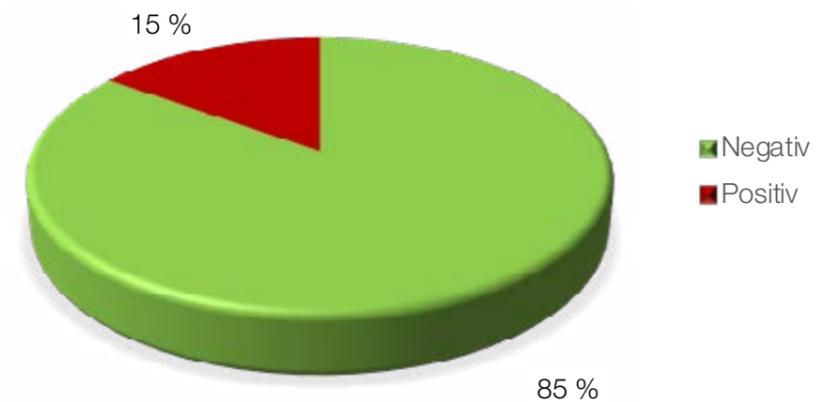
war. Das Verhältnis positive/unverdächtige Ergebnisse änderte sich im Vergleich zu den im Vorjahr präsentierten Daten kaum, obwohl sich die Anzahl der zugrundeliegenden Proben mehr als vervierfacht hat.



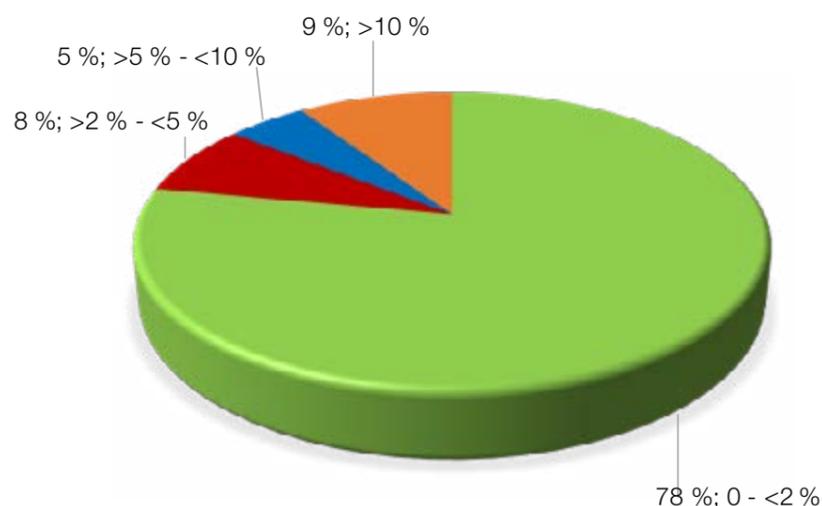
Grafik 19: Einteilung der Ergebnisse in unverdächtig, fraglich (nur bei Einzeltieruntersuchung) und positiv

Bei den Sammelmilchuntersuchungen waren ca. 10 % der Proben MAP-positiv, bei den Einzelmilchergebnissen zeigten nur 2,5 % der Einzelmilchproben und 3 % der Blutproben positive Reaktion. Werden die Ergebnisse auf Betriebsebene gebündelt, ergibt sich die in

den Grafiken 20 und 21 dargestellte Verteilung. Auch hier haben sich die ersten Ergebnisse aus 2016 bestätigt. Einzelmilch- und Blutuntersuchungen zeigten ähnliche Verteilungen, deswegen werden nur die Blutuntersuchungen grafisch dargestellt.



Grafik 20: Sammelmilchuntersuchung - Anteil der Betriebe mit positivem Ergebnis = 15 %



Grafik 21: Anteil der Betriebe in den verschiedenen Prävalenzkategorien bei Blutuntersuchungen

Bei einem Großteil (85 %) der per Sammelmilch untersuchten Betriebe wurde kein MAP festgestellt bzw. bei 78 % der Blutuntersuchungen zeigte sich ein MAP-Vorkommen von unter 2 %.

Bis Ende des Jahres sind 220 Anträge für die Beihilfe für den MAP-Verminderungsplan bei der Tierseuchenkasse eingegangen. Eine Bestätigung der hinterlegten Verpflichtungserklärung zum Beitritt zum MAP-Verminderungsprogramm der Tierseuchenkasse wurde in 122 Fällen registriert. Knapp 400 Tiere wurden mit einer Beihilfe für Tierverluste versehen. Zum 01.11.2017 war es dann soweit, die "Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (ParaTB-VO)" trat in Kraft. Damit ist Niedersachsen das erste Bundesland, das sich per Verordnung mit der Paratuberkulose beschäftigt. Die ParaTB-VO besteht aus vier Paragraphen. § 1 umfasst die jährliche Untersuchungspflicht für Milchrinder >24 Monate auf MAP-Antikörper, § 2 enthält eine Einstellungsregelung für Zuchtrinder auf Milchviehbetrieben >24 Monaten, § 3 die hygienischen Maßnahmen für Betriebe, in denen positive Tiere in der Einzeltieruntersuchung gefunden wurden und § 4 die Ordnungswidrigkeiten. Derzeit besteht laut ParaTB-VO also keine Entfernpflicht für positiv getestete Rinder aus Milch-

viehbetrieben. Mutterkuhbetriebe sind von der ParaTB-VO ganz ausgenommen, können aber freiwillig teilnehmen.

Das MAP-Verminderungsprogramm der Tierseuchenkasse baut auf der ParaTB-VO auf. Betriebe, die bei der Herdenuntersuchung positive Tiere identifiziert haben und die für die Entfernung dieser Tiere eine Beihilfe auf Tierverluste in Anspruch nehmen möchten, können sich durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei ihrer kommunalen Veterinärbehörde zu einer 5-jährigen Teilnahme verpflichten. Im Anschluss daran können sie für die aufgrund des MAP-positiven Ergebnisses entfernten Tiere eine Beihilfe beantragen. Die eigentliche Zielgruppe des MAP-Verminderungsprogramms sind dabei Betriebe, die mit der Sammelmilchuntersuchung auffällig werden (15 % der Betriebe) bzw. die, bei denen mit Hilfe der Einzeltieruntersuchung ein MAP-Vorkommen von über 5 % (14 % der Betriebe) gefunden wird. Diese Betriebe haben ein erkennbares ParaTB-Vorkommen. Laut wissenschaftlichen Studien sind auf diesen Betrieben wirtschaftliche Verluste messbar. Hier können korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Verbesserung der Biosicherheit nach einigen Jahren zu einer deutlichen Prävalenzreduktion führen. Dabei ist es wichtig im Hinterkopf zu behalten, dass selbst bei perfekt umgesetzten Hygienemaßnahmen mindestens 3 - 4 Jahre

vergehen, bis ein Erfolg eintreten kann, denn erfolgreiche Übertragungsunterbrechung spiegelt sich erst mit 2 - 3 Jahren Verzögerung in der Prävalenzentwicklung wider. Unter Praxisbedingungen dauert dies dann noch länger.

Betriebe mit einem niedrigen MAP-Vorkommen können auch am MAP-Verminderungsprogramm teilnehmen, aber eine messbare Prävalenzsenkung zu erreichen, ist bei einer niedrigen Ausgangsposition noch schwieriger. Für Mutterkuhbetriebe steht das MAP-Verminderungsprogramm der Tierseuchenkasse auch offen. Betriebe können weiterhin eine erste Bestandsuntersuchung durchführen lassen, um die Situation in ihrer Herde einzuschätzen. Möchten sie wiederholt, also jährlich, die Herde untersuchen bzw. möchten sie eine Beihilfe für Tierverluste in Anspruch nehmen, dann müssen sie ihre 5-jährige Teilnahme durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung festlegen. Das Interesse an den Hintergründen des MAP-Verminderungsprogrammes, der Beteiligung daran sowie an der niedersächsischen Verordnung bestand sowohl innerhalb Nieder-

sachsens als auch bundesweit das ganze Jahr 2017.

Das Programm wurde beim Stendaler Symposium, bei der Leipziger Laborfortbildung, bei der AVID-Tagung Bakteriologie in Kloster-Banz, bei der Tagung des nationalen Referenzlabors des FLI in Jena, bei der Vet-Info Veranstaltung des LAVES in Verden und bei der DVG-Tagung Umwelt- und Tierhygiene an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover vorgestellt.

Im Winter 2017 fand eine zweite Runde der Tierärztförderbildungen zum Thema statt. Diese wurde wiederum durch die Landesvereinigung der Milchwirtschaft organisiert, wobei der Fokus auf dem Erfahrungsaustausch, der Kommunikationstechnik und dem praktischen Umgang mit dem MAP-Verminderungsplan lag. Die Veranstaltungen fanden direkt auf Milchviehbetrieben mit kleinen Gruppen statt. Das Interesse der Hoftierärzte war so groß, dass die angebotenen Plätze leider nicht für alle Interessenten ausreichten. Aus diesem Grund werden in 2018 noch einige Fortbildungen mit ähnlichem Konzept geplant werden.

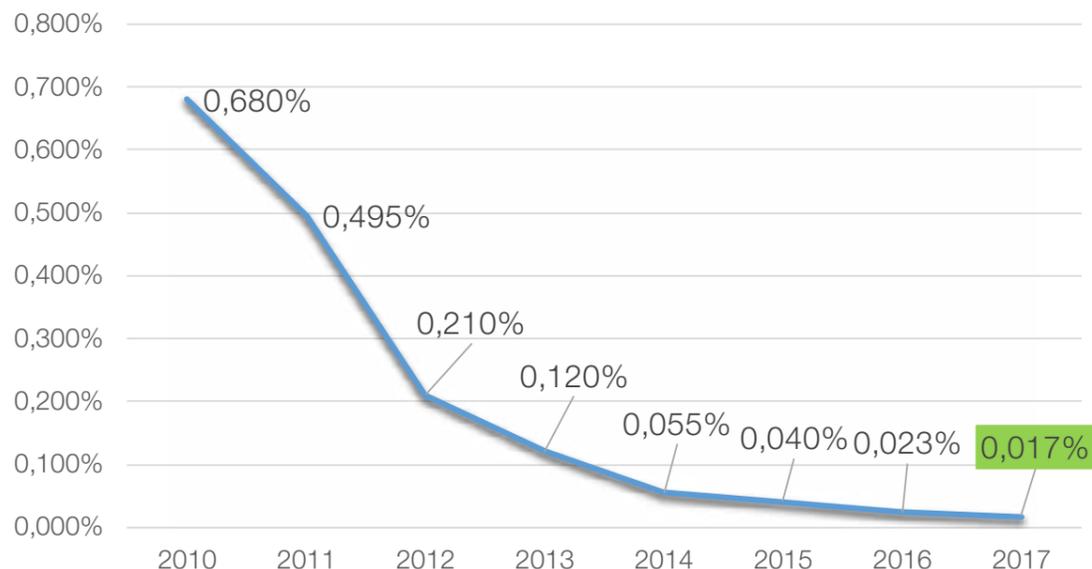
Bekämpfung der BVD

Die *Bovine Virusdiarrhoe* ist weltweit verbreitet und kann in betroffenen Beständen deutliche wirtschaftliche Schäden verursachen. Dabei verlaufen akute Infektionen häufig zunächst symptomlos oder es kommt zu milden unspezifischen Krankheitssymptomen wie Fieber, Appetitlosigkeit, Nasenausfluss, Husten oder Durchfall. Wesentlich problematischer ist eine Infektion von tragenden Rindern, die vorher noch Kontakt mit dem Erreger hatten. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Infektion kann es bei diesen Tieren dann zu Fruchtbarkeitsstörungen, Aborten, Totgeburten, missgebildeten oder lebensschwachen Kälbern kommen. Häufig werden dann aber auch Kälber geboren, die zunächst gesund erscheinen, das Virus aber ab Geburt persistent in sich tragen und somit entscheidend an der Weiterverbreitung dieser anzeigepflichtigen Seuche beteiligt sind.

Seit 2010 ist es in Niedersachsen verpflichtend vorgegeben, alle Kälber nach der Geburt unverzüglich auf das Bovine Virusdiarrhoe-Vi-

rus untersuchen zu lassen. Da eine Heilung erkrankter Tiere nicht möglich ist, sind persistent infizierte Virusträger (PI-Tiere) unverzüglich zu töten. Dazu wurde seinerzeit die Ohrstanzprobe als neues Probenahme- und Untersuchungssystem in Niedersachsen eingeführt.

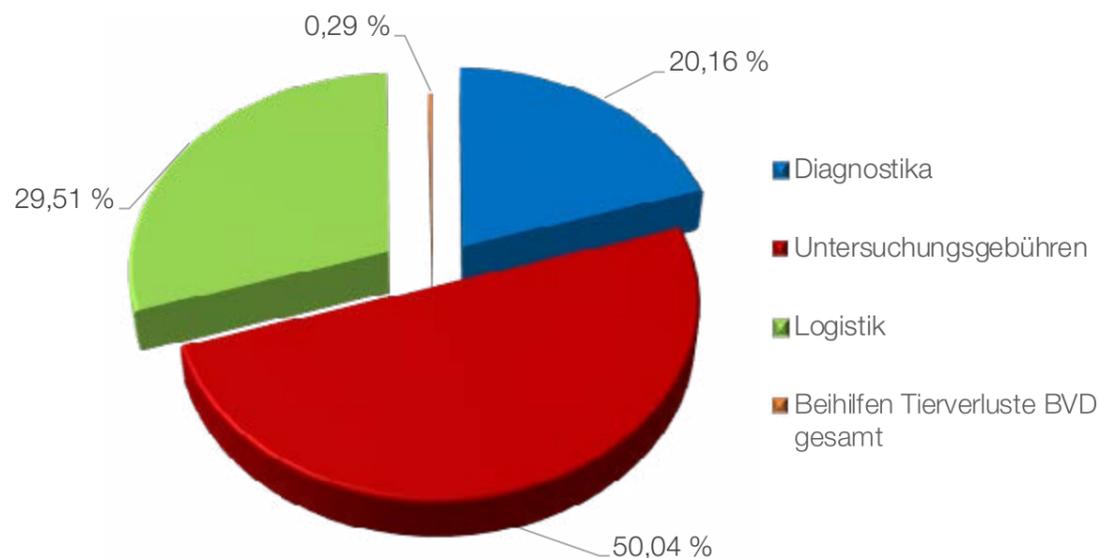
Aufgrund der Vorgaben durch die Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (Nds. BVDV-Verordnung) wurden im Jahr 2017 insgesamt 884.578 Kälber auf das BVD-Virus untersucht. Von diesen Kälbern konnte nur noch bei 137 das BVD-Virus nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass die Anzahl der infizierten Kälber im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 26 % abgenommen hat. Die Prävalenz von persistent infizierten Kälbern sank seit der Einführung der Gewebeprobeuntersuchung im Jahr 2010 von 0,68 % auf nunmehr 0,02 %. Damit bestätigt sich der Erfolg dieses Sanierungsverfahrens unter Anwendung der Ohrstanzdiagnostik.



Grafik 22: Entwicklung der BVD-Prävalenz in Niedersachsen im Zeitraum 2010 bis Ende 2017

Für die BVD-Sanierung lagen die Ausgaben im Jahr 2017 bei rd. 5 Mio. €. Davon entfielen rd. 70 % auf die Laborkosten, 30 % auf die Logistik (z.B. zusätzliche Kosten für den BVD-Ohrmarkenversand und die Zuteilung, Versandtaschen, Datentransfer).

Dank der sehr niedrigen Prävalenz in Niedersachsen sanken die Beihilfen, die für die Ausmerzung der persistent infizierten Kälber gezahlt werden, auf 0,3 % der Kosten insgesamt.



Grafik 23: Prozentuale Verteilung der Ausgaben für die BVD-Sanierung in 2017
Gesamtsumme: 5 Mio. €

Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Equine Infektiöse Anämie)

Die *Equine Infektiöse Anämie* (EIA) ist eine virale Erkrankung der Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Zebras mit einer unheilbaren, fieberhaften Blutarmut, die gewöhnlich tödlich endet. Neben akuten und chronisch wiederkehrenden Verläufen, treten häufig gesund erscheinende Virusträger auf. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger und stellen somit, auch ohne sichtbare Krankheitszeichen, eine potentielle Ansteckungsquelle dar.

Die Übertragung erfolgt hauptsächlich saisonal gehäuft durch große blutsaugende Insekten, die nach einer Blutmahlzeit an einem infizierten Tier bis zu 30 Minuten lang infektiöses Material weitergeben können. Durch die Virusausscheidung über Blut, Milch und Urin ist ebenfalls eine Übertragung bei sehr engem Tierkontakt und, bei mangelnder Hygiene, auch durch Injektionskanülen und ähnliches möglich. Das Virus ist weltweit verbreitet mit regional gehäuften Vorkommen in Nord- und Südamerika, Afrika, Australien, Süd- und Osteuropa. In Nord- und Mitteleuropa kommt es nur sporadisch vor, in Deutschland ist es ebenfalls nicht heimisch, und es kommt nur zu vereinzelt Ausbrüchen. Im Jahr 2017 gab es einen Seuchenzug der EIA

in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern. Bundesweit gab es 14 Ausbrüche mit 20 infizierten Pferden, von denen zehn den Polosport-Bereich betrafen. Die epidemiologischen Untersuchungen erwiesen sich aufgrund fehlender Dokumentation von Tierbewegungen und Tierkontakten vielfach als extrem schwierig und zeitaufwendig. In Niedersachsen wurden im Juni 2017 bei zwei wertvollen, aktiven Polopferden EIA-Infektionen nachgewiesen. Die Tiere wurden auf amtliche Anordnung getötet.

Da Polopferde in der niedersächsischen Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden nicht berücksichtigt wurden und weder auf Seiten der zuständigen Veterinärämter noch bei der Tierseuchenkasse Erfahrungen in der Wertermittlung von Polopferden vorlagen, erfolgte die Wertermittlung in beiden Fällen extern durch eine vereidigte Sachverständige. Insgesamt wurden in Niedersachsen 763 Proben von 297 Pferden (101 aus Sperrgebieten und 196 aus Kontaktbetrieben) amtlich auf EIA untersucht, die Restriktionsgebiete konnten erst am 08.09. bzw. 05.10.2017 aufgehoben werden.



Grafik 24: Deutschlandkarte mit den auf die Bundesländer verteilten EIA-Ausbrüchen im Jahr 2017;

Quelle: FLI, TSN

Amerikanische Faulbrut

Die Amerikanische Faulbrut ist eine Erkrankung der Honigbienen. Der Erreger ist ein Bakterium (*Paenibacillus larvae*), das die Brutwaben der Bienenvölker befällt, dort in die Larven der Bienen eindringt und diese abtötet. Erwachsene Bienen können sich nicht anstecken, verbreiten die Bakterien aber weiter. Für Menschen ist das Bakterium völlig ungefährlich. Da diese Erkrankung sehr ansteckend für andere Bienenvölker ist, muss schon der Verdacht einer Infektion der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde gemeldet werden. Diese leitet dann weitere Untersuchungen und Maßnahmen ein.

Um die Amerikanische Faulbrut zu sanieren, gab es ursprünglich nur die Möglichkeit, die stark befallenen Bienenvölker abzutöten und Waben und Wachs unschädlich zu beseitigen. Mittlerweile ist es in vielen Fällen möglich, den Erreger der Amerikanischen Faulbrut mittels Durchführung einer Kunstschwarmsanierung zu entfernen. Hier bleibt das Bienenvolk erhalten, lediglich die betroffenen Waben und das Wachs müssen unschädlich beseitigt werden, da diese hochgradig infiziert sind. Das Bienenvolk selbst wird in eine neue, leere Behausung verbracht. In dieser muss es für einige Tage verbleiben, da sich auch auf den erwachsenen Bienen Sporen des Faulbruterregers befinden, welche nun nach und nach von den Bienen eigenständig entfernt werden. Sind die Bienen sporenfrei, können sie in eine neue Behausung mit neuen Waben gesetzt werden.

Bienenhalter sind gemäß Beitragssatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse nicht melde- und beitragspflichtig. Jeder Imker muss seine Bienenhaltung lediglich gemäß Bienen-seuchen-Verordnung bei seiner zuständigen kommunalen Veterinärbehörde anzeigen. Dennoch erhalten die Imker eine Entschädigung für die Verluste im Rahmen der behördlich angeordneten Sanierungen bzw. Tötungen wegen der Amerikanischen Faulbrut. Die Anträge werden durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse geprüft und ausgezahlt, die Kosten für die Entschädigung trägt zu 100 % das Land Niedersachsen.

Im Jahr 2017 wurden 22 Anträge auf Entschädigung für sanierte bzw. getötete Bienenvölker wegen eines Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut gestellt. Insgesamt waren 113 Völker betroffen, von diesen wurden 110 mittels Kunstschwarmverfahren saniert, lediglich 3 Völker mussten getötet werden. Der berechnete Wert der vernichteten Waben und des Wachses betrug durchschnittlich ca. 50 € pro Volk.

Positiv zu bemerken ist, dass der Anteil getöteter Völker in den letzten Jahren stark gesunken ist. Während im Jahr 2012 insgesamt 60 % der Völker mittels Kunstschwarmverfahren saniert werden konnten und 40 % getötet wurden, konnten im Jahr 2017 fast 97 % der Völker durch das Kunstschwarmverfahren erhalten bleiben.



Q-Fieber

Q-Fieber ist eine bakterielle Infektion des Rindes verursacht durch *Coxiella burnetii*. Der Erregernachweis ist meldepflichtig. Bei Rindern verläuft die Infektion eher mild. Manchmal treten (Spät)-Aborte, Frühgeburten, Geburten lebensschwacher Jungtiere und Fruchtbarkeitsstörungen auf. Auch durch gehäufte Entzündungen wie Metritis, Mastitis und Pneumonie und unspezifische Symptome wie Schwäche und Fieberschübe kann sich die Infektion äußern. Neben den möglichen Problemen, die der Erreger in der Rinderherde verursachen kann, steht *Coxiella burnetii* aufgrund seines Zoonoserisikos vermehrt im Fokus.

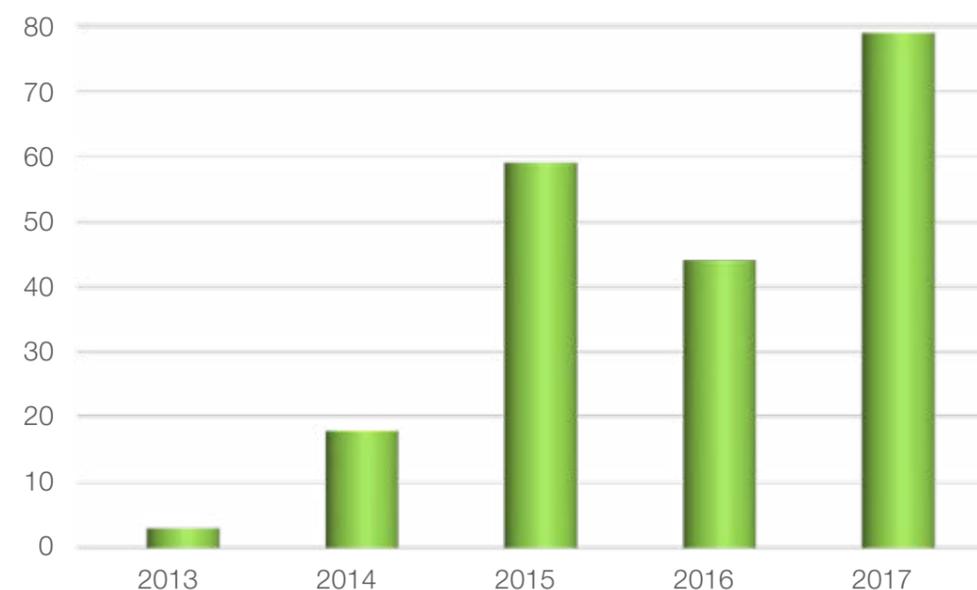
Meistens sind Schafe und Ziegen die Infektionsquellen für Menschen, doch können auch Rinder an der Übertragung beitragen. *Coxiellen* werden massiv im Fruchtwasser wie auch in der Nachgeburt ausgeschieden. Ausscheidung über Kot, Milch und Urin findet auch statt. Die Ansteckung mit dem Erreger erfolgt zumeist über die Atemwege.

Um die Erregerausscheidung in betroffenen Herden zu reduzieren, kann ein Impfstoff eingesetzt werden.

Der beste Impfschutz ist gegeben, wenn die Immunisierung vor der ersten Belegung abgeschlossen wurde. Die Reduktion der Erregerausscheidung verringert die Neuinfektionen auf einem Betrieb und hilft gleichzeitig das Infektionsrisiko für Mitarbeiter und Menschen in der direkten Umgebung zu senken.

Seit 2016 unterstützt die Tierseuchenkasse die Grundimmunisierung betroffener Betriebe gegen *Coxiellen* durch Übernahme der Impfstoffkosten, wenn ein amtlicher Erregernachweis vorliegt, eine fachgerechte Grundimmunisierung durchgeführt wurde und ein zweiteiliger Fragebogen ausgefüllt wurde. Seit September 2017 wurde das Verfahren geändert, die Tierseuchenkasse bestellt den Impfstoff für die betroffenen Tierhalter auf Antrag nun direkt.

Im Jahr 2017 wurden 79 Anträge auf Beihilfe für eine Q-Fieberimpfung bei der Tierseuchenkasse gestellt. Dabei wurden insgesamt 40.440 Tiere grundimmunisiert. Die Anzahl der eingereichten Anträge steigt kontinuierlich an, wenn man von dem Einbruch in 2016, verursacht durch einen Engpass in der Impfstoffentwicklung, absieht.



Grafik 25: Entwicklung Antragszahlen für Q-Fieber (Härte)-Beihilfen seit 2013

Forschungsvorhaben

Laut Abschnitt II § 4 (3) des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) kann die Niedersächsische Tierseuchenkasse Zuschüsse zu Forschungsvorhaben gewähren, die der Feststellung, der Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen. Im Jahr 2017 wurden in diesem Sinne Fördergelder in Höhe von insgesamt rd. 58.000 € für folgende Projekte abgerufen:

Forschungsprojekt zur Tötung von Ferkeln im Seuchenfall

Bei diesem Forschungsprojekt sollte die elektrische Hirn-Herz-Durchströmung als tierschutzgerechtes Verfahren zur Euthanasie von Saugferkeln untersucht werden.

Es wurde an der Klinik für kleine Klauentiere und in Zusammenarbeit mit dem Fachgebiet

Allgemeine Radiologie und Medizinische Physik an der Tierärztlichen Hochschule Hannover durchgeführt und Ende 2017 erfolgreich abgeschlossen. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass die elektrische Hirn-Herz-Durchströmung ein geeignetes und tierschutzgerechtes Verfahren zur Euthanasie von Saugferkeln sein kann.

Hygienische Bewertung des Einsatzes von organischem Beschäftigungsmaterial in der Schweinehaltung

Das Ziel dieses Projektes war es, organisches Beschäftigungsmaterial für Schweine auf seine hygienische und gesundheitliche Unbedenklichkeit zu bewerten. Zur hygienischen Beurteilung wurden mikrobiologische Untersuchungen auf mögliche Krankheits- und Zoonose-Erreger durchgeführt.

Darüber hinaus wurden zusätzlich Versuche durchgeführt, um eine Untersuchungsmethode auf Indikatorviren zu etablieren, die eine

Schlussfolgerung für die Übertragung viraler Tierseuchen zulassen.

Das Projekt wurde am Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Zusammenarbeit mit den Projektpartnern Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt und konnte Ende 2017 abgeschlossen werden.

Verminderung von Aufzuchtverlusten in niedersächsischen Milchviehbetrieben

Das Ziel dieses Projektes, das die Rinderklinik der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen durchführt, ist das Feststellen von Risikofaktoren für eine erhöhte Kälbersterblichkeit und die Erarbeitung von Strategien, durch die Aufzuchtverluste in

Milchviehbetrieben vermindert werden sollen. Dabei sollen verschiedene Aspekte wie z. B. die betrieblichen Strukturen, die Unterbringung der Kälber, das Aufzuchtmanagement, aber auch das Auftreten verschiedener Krankheitserreger berücksichtigt werden. Dieses Projekt wird aller Voraussicht nach in 2018 abgeschlossen.

Validierung von Fleischsaftproben zur serologischen Untersuchung auf BHV1

Ziel dieses Projektes war es, eine nach Arbeitsschutzkriterien praktikable Möglichkeit zur Beprobung von Mastbullen am Schlachthof zu finden.

Hierzu wurden im Rahmen einer Validierungsstudie, die für die Untersuchung von Blut zugelassenen und derzeit im Routineeinsatz befind-

lichen BHV1-ELISA-Tests auf ihre Tauglichkeit zum Einsatz von Fleischsaft geprüft.

Die Studie wurde 2017 abgeschlossen und hat ergeben, dass mit einigen der derzeit kommerziell verfügbaren ELISA eine Untersuchung auf BHV1-Antikörper in Fleischsaftproben möglich ist, so dass ein regulärer Einsatz nun vorbereitet wird.

Länderübergreifende Prävalenzstudie zur Verbreitung der Paratuberkulose in Rinderherden und zum Vorkommen von MAP in Silage auf betroffenen Betrieben

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, der Freien Universität Berlin und der Ludwig-Maximilians-Universität München untersuchen im Verbundprojekt „PraeRi: Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchviehbetrieben – eine Prävalenzstudie“ repräsentativ ausgewählte Studienbetriebe.

Ziel ist die Bewertung der Tiergesundheit in deutschen Milchkuhbetrieben. Die Paratuberkulose wurde in dieses Projekt eingegliedert. Durch den Einsatz von Umgebungsproben soll die Verbreitung der Paratuberkulose in verschiedenen Regionen und auf Herdenebene abgeschätzt werden. Parallel dazu wird die Belastung von Silageproben mit MAP bestimmt.

Prävalenz von Mykoplasma wenyonii und Cand Mykoplasma hemobos sowie von Hepaciviren und deren Bedeutung für die Tiergesundheit in niedersächsischen Milchviehbetrieben

Diese orientierende Studie widmet sich bislang wenig bekannten Infektionserregern, die dank moderner Untersuchungstechniken nachweisbar geworden sind.

So wird der Fragestellung nach der Prävalenz von Mykoplasma wenyonii, Cand. Mykoplasma-

hemobos sowie von Hepaciviren in niedersächsischen Milchviehbetrieben nachgegangen.

Darüber hinaus soll untersucht werden, welche Übertragungswege für diese Erreger bestehen und wie lange die Infektionen anhalten, oder ob sie sich selbst durch Immunantwort eliminieren.

Beihilfen für Untersuchungen



Tierhalter sind aufgrund verschiedener tierseuchenrechtlicher Verordnungen verpflichtet, ihre Bestände regelmäßig auf Tierseuchenerreger untersuchen zu lassen. Auf welche Seuchen und in welchen Abständen die Tiere zu untersuchen sind, ist abhängig von der jeweiligen Tierart und dem Erreger. Rinderhalter sind verpflichtet, ihre Tiere regelmäßig auf BHV1, BVD, Paratuberkulose (Milchkühe), Leukose und Brucellose untersuchen zu lassen.

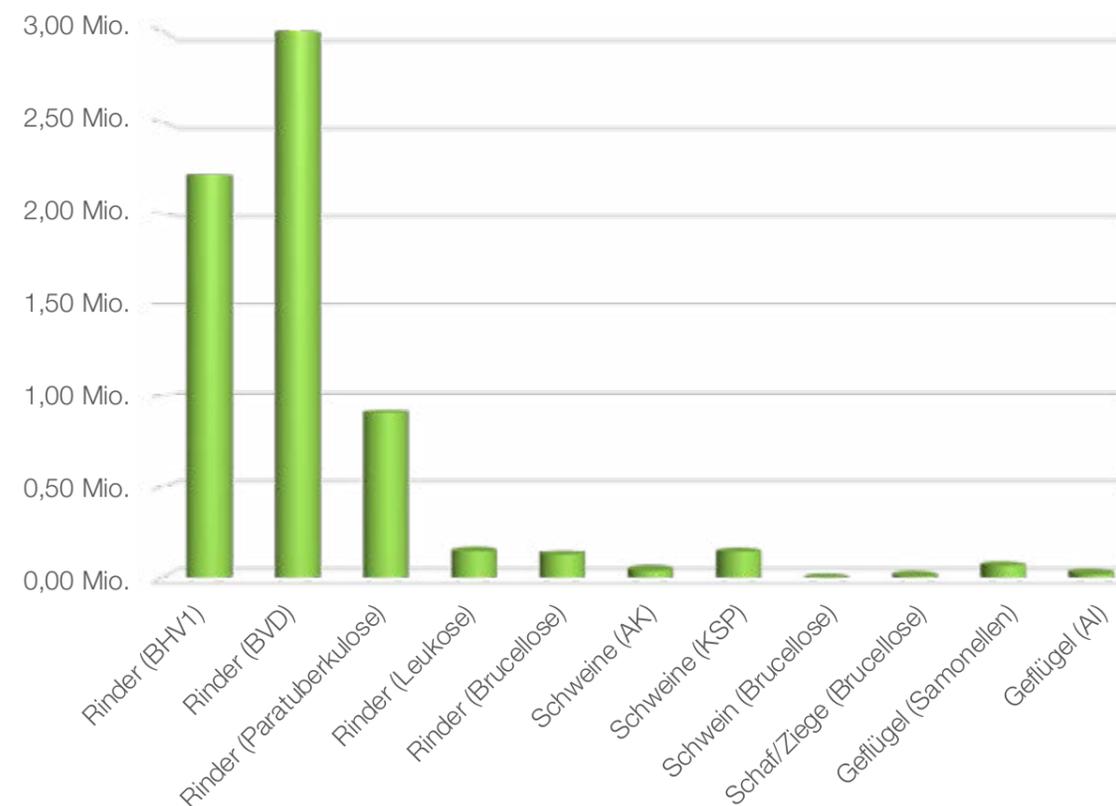
Schweinehalter müssen im Rahmen eines Monitorings Proben zur Untersuchung auf die Aujeszkysche Krankheit untersuchen lassen. Zusätzlich werden ggf. Untersuchungen zum Ausschluss von Klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest oder Brucellose durchgeführt.

Schaf- und Ziegenhalter müssen ihre Tiere regelmäßig auf Brucellose untersuchen lassen.

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse gewährt den Tierhaltern für diese Untersuchungen eine finanzielle Unterstützung, sie übernimmt eine Beihilfe für die Probenentnahme und die Kosten für die Untersuchung der Proben in einem staatlichen Labor, einschließlich der dort benötigten Diagnostika. Bei Programmen mit landesweiter Verpflichtung beteiligen sich die Länder Niedersachsen

und Bremen bis zu 50 % an diesen Beihilfen.

Die gesamten, von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse übernommenen Untersuchungskosten beliefen sich im Jahr 2017 auf **7.208.417,98 €**, von denen der Großteil im Rahmen der BVD-/BHV1- und Paratuberkulose-Diagnostik auf die Proben von Rindern entfiel.



Grafik 26: Untersuchungskosten im Jahr 2017

Die Summe der Beihilfen für die Probennahme von Blut- und Milchproben belief sich im Jahr 2017 auf 2.941.268,11 €. Diese Beihilfen wurden im Rahmen von 14.172 Beihilfeanträgen

und entsprechenden Bescheiden gewährt. Insgesamt wurden also etwas mehr als 10 Mio. € für die Gewinnung und Untersuchung von Proben ausgegeben.

Tierkennzeichnung



Die bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Jahr 2017 durchgeführten Projekte im Bereich der amtlichen Tierkennzeichnung waren insbesondere geprägt durch die Umsetzung der 60 %igen Beteiligung der Tierhalter an den Kosten der Tierkennzeichnungsmedien und durch die Ausschreibung der Tierkennzeichnungsmedien für die Tierarten Rind, Schaf, Ziege und Schwein.

Rückforderung des 60 %-Anteils

Im Rahmen der Notifizierung der Beihilfesatzung hatte die EU-Kommission festgelegt, dass die Gewährung der Beihilfe für die Tierkennzeichnung an folgende Voraussetzungen gebunden wird:

- Der Tierhalter trägt 60 % der Kosten der Tierkennzeichnungsmedien.
- Die Höhe der Beihilfe für die Kennzeich-

nungsmedien beträgt maximal 40 %.

- Die Gewährung der Beihilfe ist an ein Antragsverfahren gebunden.
- Es muss vom Tierhalter bestätigt werden, dass sein Betrieb ein kleines oder mittleres Unternehmen ist, das nicht in Schwierigkeiten ist und gegen ihn keine Rückforderungen von gewährten Beihilfen anhängig ist.

- Die Logistik der Ohrmarkenzuteilung und der Registrierung der Tiere wird als Beratung gesehen, die bis zu 1.500 € je Beratung beihilfefähig ist.

Um diese Bedingungen zu erfüllen, hat der V.I.T. w.V. in Verden im Auftrag der Tierseuchenkasse ein System installiert, mit dem die Anträge gestellt, die notwendigen Erklärungen abgegeben und die Erhebung des Tierhalteranteils durchgeführt werden können. Dieses System war ab dem 01.01.2017 für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege funktionsfähig, daher werden die Rechnungen der Hersteller der Kennzeichnungsmedien für Rinder, Schafe und Ziegen seitdem vom V.I.T. w.V. in Verden bezahlt.

Bis dahin hatte die Tierseuchenkasse noch die Begleichung der Rechnungen zu 100 % übernommen. Da die Beihilfesatzung aber schon seit dem 01.07.2016 die 60 %ige Beteiligung der Tierhalter vorsah, musste von der Tierseuchenkasse selbst für die im 2. Halbjahr 2016 ausgelieferten Tierkennzeichnungsmedien 60 % der Kosten von den Haltern von Schafen, Ziegen und Rindern zurückgefordert werden.

Hinsichtlich der Ohrmarken für die amtliche Kennzeichnung der Schweine lief für die erste Rückforderung der Lieferzeitraum bis Mai

2017, da die Zuständigkeit für die Zuteilung der Ohrmarken für die Schweine noch nicht beim V.I.T. w.V. in Verden lag, sondern bei den Landkreisen. Dies wurde erst zum 01.10.2017 geändert. Für die Tierart Schwein zahlte die Tierseuchenkasse die Ohrmarkenrechnungen daher für Lieferungen bis zum 30.09.2017 zu 100 %.

Am 23. Juni 2017 wurden 9.020 Rückforderungsbescheide mit einer Gesamtsumme von 468.885,05 € versandt. Von diesen waren am 14.08.2017 bereits 8.148 Rückforderungen mit einer Gesamtsumme von 432.117,48 € beglichen.

Da die volle Kostenübernahme der Ohrmarkenlieferungen für die Schweine durch die Tierseuchenkasse noch für Bestellungen bis zum 30.09.2017 weiterlief, musste für die Tierart Schwein noch ein zweiter Rückforderungslauf durchgeführt werden. Hierzu wurden in diesem zweiten Rückforderungslauf am 11.10.2017 insgesamt 514 Bescheide mit einer Summe von 58.166,48 € versandt.

Am 02.02.2018 wurden zudem 553 Mahnungen mit einer Gesamtsumme von 23.289,40 € verschickt, die auch Außenstände aus dem ersten Rückforderungslauf betrafen.

Tierart	Einnahme 2017
Rind	207.065,65 €
Schwein	265.245,42 €
Schaf/Ziege	30.502,76 €

Grafik 27: Verteilung der Einnahmen aus den Rückforderungen je Tierart

Für eine Übergangszeit erfolgt die Bestellung der Ohrmarken für die amtliche Kennzeichnung der Schweine noch über das Bestellmodul auf der Homepage der Niedersächsischen Tier-

seuchenkasse, auch wenn der V.I.T. w.V. für die Zuteilung und die Erhebung der 60 %igen Kostenbeteiligung zuständig ist.

Ausschreibung der Tierkennzeichnungsmedien

Ende 2017 waren alle Verträge mit den Lieferanten von Kennzeichnungsmedien abgelaufen und auch mengenmäßig erfüllt. Deshalb war es notwendig, eine neue Beschaffung im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung durchzuführen. Da der V.I.T. w.V. seit dem 01.10.2017 auch die zuteilende Stelle für Schweineohrmarken und Empfänger der Rechnungen der Hersteller aller Kennzeichnungsmedien ist, erfolgte die Beschaffung in enger Kooperation zwischen der Tierseuchenkasse und dem V.I.T. w.V.

Die Ausschreibung der Kennzeichnungsmedien erfolgte in 4 Losen und umfasste ein Volumen von 7.362.696,01 € brutto.

- Los 1: Lieferung von Ohrmarken für Rinder
- Los 2: Lieferung von Tierkennzeichnungsmedien für Schafe und Ziegen
- Los 3: Lieferung von Ohrmarken für Schweine (30.027.000 Ohrmarken)
- Los 4: Lieferung von Ohrmarken für Schweine (20.018.000 Ohrmarken)

Der Auftrag für die Lieferung von Schweineohrmarken wurde auf zwei Lose aufgeteilt, da es Anfang 2017 zu erheblichen Lieferverzögerungen des alleinigen Lieferanten gekommen war. Um hier in Zukunft einen alternativen Lieferanten zu haben, sollte die Belieferung mit Schweineohrmarken „auf zwei Beinen“ stehen.

Die Zuschläge wurden am 27.12.2017 erteilt: Die Lieferung der Ohrmarken für Rinder und der Kennzeichnungsmedien für Schafe und Ziegen erfolgt danach vom 01.02.2018 bis zum 31.01.2022 durch den bisherigen Lieferanten, die Fa. Caisley International GmbH aus Bocholt, die Lieferung der Schweineohrmarken erfolgt danach durch die Firmen Merko GmbH, Bad Bentheim (Los 3) und Hauptner/Herberholz GmbH & Co KG, Solingen (Los 4).

Bei **Rindern** wurden in 2017 als Kennzeichnungsmedien weiterhin die seit Juni 2010 genutzten Ohrmarken der Fa. Caisley eingesetzt. Diese dienen nicht nur der beidseitigen Kennzeichnung, sondern weiterhin auch der Entnahme einer Gewebeprobe aus jedem Ohr

zur Untersuchung auf das BVD-Virus. Der derzeitige Liefervertrag läuft bis Januar 2022. Die Funktionsfähigkeit dieses Gewebeentnahmesystems ist weiterhin als gut zu bezeichnen.

Im Jahr 2017 wurden 862.000 Doppel-Ohrmarken beschafft und 143.750 Einzelohrmarken zur Ersatzkennzeichnung. Das sind im Vergleich zum Vorjahr 122.000 Doppelohrmarken und 42.569 Ersatzohrmarken weniger. In Relation zur Menge der ausgelieferten Ohrmarken können die aufgetretenen Probleme bei Betrachtung der Gesamtmenge der an Rindern befindlichen Ohrmarken als gering (Verlustrate von 2,7 %) bewertet werden. Im Vergleich zum Jahr 2016 waren es 0,8 % weniger. Das liegt daran, dass die Ohrmarken mit einem Produktionsfehler innerhalb bestimmter Serien ausgetauscht wurden oder durch Verwertung der Rinder nicht mehr vorhanden sind. Dieser Produktionsfehler führte in der Vergangenheit dazu, dass sich innerhalb bestimmter Serien die Spitze des Ohrmarkendorns zerlegt und die beiden Ohrmarkenteile sich wieder trennen. Dieser Produktionsfehler ist von der Fa. Caisley eingeräumt sowie die Ursache abgestellt worden. Die Mehrkosten durch die erhöhte Verlustrate wurden von der Fa. Caisley getragen.

Ein weiterhin auftretendes Problem besteht darin, dass die Stanzringe gelegentlich nicht fest genug auf dem Ohrmarkendorn sitzen mit der Folge, dass eine Gewebeentnahme nicht gelingt. Dieses Phänomen ist gegenüber 2016 weiterhin rückläufig und hat ursächlich auch mit Druck-Belastungen des Ohrmarkenpakets auf dem Weg vom V.I.T. w.V. zum Rinderhalter zu tun.

Die Kennzeichnung der **Equiden** wurde in 2017 nicht mehr mit einer Beihilfe unterstützt, so dass die Tierseuchenkasse auch keinen Einfluss mehr auf die Auswahl der Hersteller hat. Die Beschaffung erfolgt jetzt von den Pferdezuchtverbänden in eigener Regie unter Nutzung der vom V.I.T. w.V. benannten Nummernblöcke. Für nicht organisierte Equidenhalter ist der V.I.T. w.V. für die Beschaffung und Zuteilung der Transponder zuständig.

Bei den **Schweinen** gab es bereits in 2012 einen Wechsel des Ohrmarkentyps. Die Firma Merko erhielt Ende 2011 den Zuschlag für die Lieferung der Schweineohrmarken bis 2015 und bot eine weiterentwickelte Ferkelohrmarke an, die besser lesbar ist und eine geringere Verlustrate aufweist. Da die Bauweise der Ohrmarke verändert wurde, konnte die alte Zange nicht mehr eingesetzt werden und musste für die weitere Verwendung umgerüstet oder sogar neu beschafft werden. Im Lieferangebot befinden sich sowohl die zwei Versionen der quadratischen Ferkel-Ohrmarke (24x24 mm und 30x30 mm) als auch die runde Ferkel-Ohrmarke sowie eine torbogenförmige, große Ohrmarke zur Nachkennzeichnung der Sauen und Eber. Durch die Lieferschwierigkeiten des Herstellers am Beginn des Jahres 2017 wurden viele diesbezügliche Beschwerden an die Tierseuchenkasse herangetragen mit der Bitte, die Lieferungen zu beschleunigen.

Die Möglichkeit der Online-Bestellung wurde zwar von einer steigenden Anzahl von Schweinehaltern genutzt, in der Mehrzahl aber immer noch bis zum 30.09.2017 über die Veterinärämter abgewickelt, die dazu auch das Online-Portal der Tierseuchenkasse nutzten. Mit dem Wegfall der Zuständigkeit der Veterinärämter für die Zuteilung der Schweineohrmarken ist die Nutzung des Internetportals gestiegen. Im Jahr 2017 wurden 14.970.819 (+10,2 %) Ferkelohrmarken ausgeliefert und 9.234 (+ 51,3 %) große Ohrmarken zur Nachkennzeichnung der Zuchtschweine.

Die Kennzeichnung der **Schafe und Ziegen** erfolgte auch 2017 mit den Kennzeichnungsmedien der Firma Caisley. Bei Schafen, die älter als ein Jahr alt werden oder in den EU-Handel gehen, ist eine Kennzeichnung mit zwei Kennzeichnungsmedien vorgeschrieben. Eines der Kennzeichen muss einen Transponder enthalten, der sich in einer Ohrmarke oder einem Pansen-Bolus befindet. Von diesen Kennzeichnungsmedien mit Transponder wurden im Berichtsjahr vom V.I.T. w.V. im Rahmen von 1.605 Zuteilungen 61.866 Stück an die Schaf- und Ziegenhalter in Niedersachsen ausgegeben.

Für Schafe, die nicht älter als ein Jahr werden und nicht in den EU-Handel gehen, ist eine einseitige Bestandskennzeichnung mit einer weißen Ohrmarke ausreichend. Hierfür wurden im Berichtsjahr vom VIT w.V. im Rahmen von 1.073 Zuteilungen 83.425 Ohrmarken den Schaf- und Ziegenhaltern in Niedersachsen zugeteilt. Der V.I.T. w.V. erledigt als beauftragte Stelle des Landes die Zuteilung der Kennzeichnungsmedien für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und seit dem 01. Oktober 2017 auch für Schweine. Bei Rindern und Equiden versendet er auch die Kennzeichnungsmedien an die Tierhalter. Zusätzlich führt er auch Aufgaben im Rahmen der Registrierung und Bewegungsmeldung von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen durch. Für die Erledigung dieser Aufgaben zahlte die Tierseuchenkasse 2017 an den V.I.T.w.V. in Verden 2.404.910,24 € (-7,5%).

Die zum Teil drastische Erhöhung der Gebühren für die Zuteilung der Ohrmarken und der Bewegungsmeldungen gegenüber 2014 wirkte auch in 2017 fort. Die Gebühren erhebt der V.I.T. w.V. auf Grundlage einer Landesverordnung. Bis zum Jahr 2014 war dies die Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet), die durch die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) ersetzt wurde. Die GOVV ist seit dem 03.12.2014 in Kraft.

Da die Abfassung der GOVV vier Jahre dauerte, sind in dieser Zeit keine Anpassungen der Gebühren erfolgt. Dies hatte zur Folge, dass mit den Gebühren nach der neuen GOVV Mindereinnahmen von vier Jahre nacherhoben werden mussten. Dies betrifft insbesondere die Gebühren für die Schafe und Ziegen. Da die Tierseuchenkasse diese Gebühren stellvertretend für die Tierhalter übernimmt, haben sich die Ausgaben in den maßgeblichen Haushaltstiteln des Haushaltes der Schafe und Ziegen im Vergleich zu 2014 fast versechsfacht. Die Kostenübernahme für die Equiden fiel ab dem 01.01.2017 weg. Die Kosten für die Bewegungsmeldung der Schweine haben sich dagegen auf null reduziert. Mit einer Senkung der GOVV-Gebühren ist erst im Verlauf des Jahres 2018 zu rechnen.

Tierkörperbeseitigung



Defiziterstattung Tierkörperbeseitigung

Nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz stellen die Verarbeitungsbetriebe für Tierische Nebenprodukte (VTN) den Gebietskörperschaften Verluste für den Transport und die Beseitigung von Falltieren in Rechnung.

60 % dieser Verluste erstattet die Tierseuchenkasse den Gebietskörperschaften. Berechnet wird der Verlust, indem die Erlöse, die bei der Verarbeitung der Falltiere erzielt werden, von den wirtschaftlich notwendigen Abhol- und Beseitigungskosten abgezogen werden.

Im Jahr 2017 wurden seitens der Tierseuchenkasse 15.873.427 € erstattet. Davon entfielen 13.289.707 € auf Verluste, die in 2017 entstanden sind. Der überschüssige Betrag in Höhe von 2.583.720 € resultiert aus Verbindlichkeiten aus den Vorjahren, Umsatzsteuernachzahlungen sowie Beratungsleistungen.

Die Kostenerstattungen für die Vorjahre sind noch nicht abschließend, da Verhandlungen in 2017 nicht zum Abschluss kamen.

Im Rechtsstreit der Sonac Lingen GmbH gegen die Umsatzbesteuerung des Verlustausgleiches

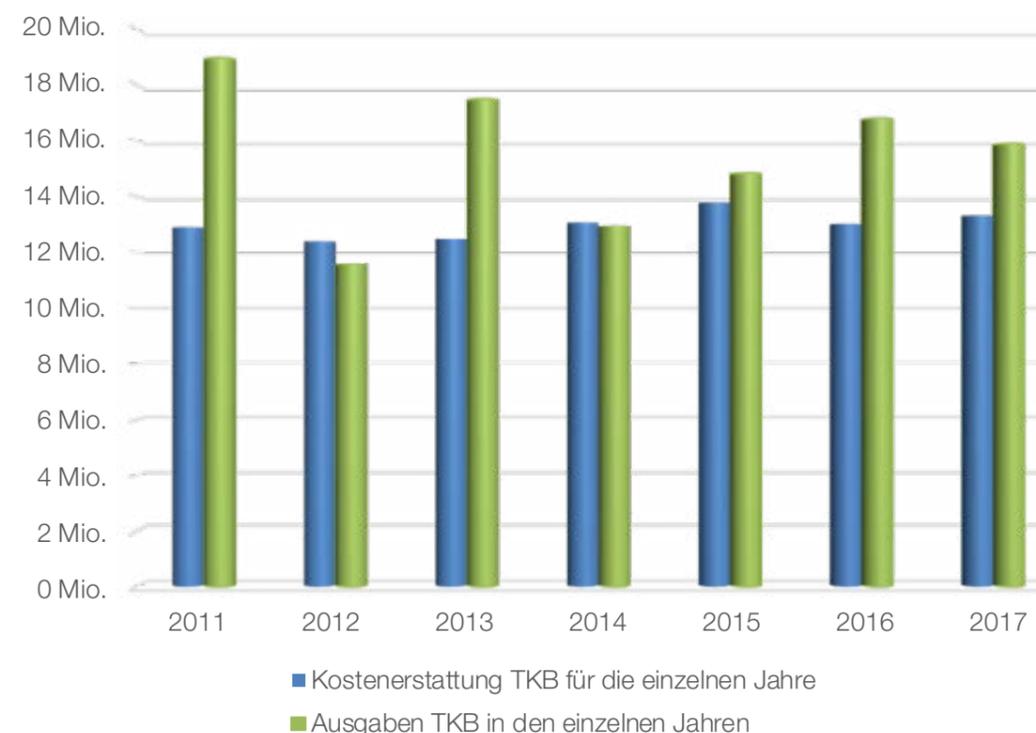
für die Jahre 2005 bis 2009 vor dem Niedersächsischen Finanzgericht, Hannover erging am 22.11.2017 unter dem Az. 11 K 19/17 ein klageabweisendes Urteil. Gegen den Beschluss des Senats, die Revision nicht zuzulassen, wurde Beschwerde eingelegt. Das Verfahren der Rendac Rotenburg GmbH gegen das Finanzamt Osnabrück ruht noch. Gleiches gilt für die Klage der Sonac Lingen GmbH für die Jahre 2003 bis 2004. Bezüglich der erneuten Klage der Oldenburger Fleischmehlfabrik Kampe GmbH gegen das Finanzamt Cloppenburg ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

Seit 2013 ist ein Abfallen der Erlöse für Tiermehle zu verzeichnen. Bedingt durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und das

Anstreben der CO₂-Ziele und damit verbundener staatlicher Vorgaben fahren immer mehr Stein- und Braunkohlekraftwerke ihre Leistung zurück.

Daneben drängen Konkurrenzprodukte, wie z.B. geschredderte Plastikabfälle (sog. "Fluff") auf den Markt. Dies hat zur Folge, dass die Entsorgungsmöglichkeiten von Tiermehlen nur noch in einem verringerten Umfang und zu sehr viel höheren Preisen zur Verfügung stehen. Diese negative Entwicklung wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen.

Die Fetterlöse sind in 2017 leicht gestiegen und die Energiekosten leicht gesunken.



Grafik 28: Ausgaben Defiziterstattung Tierkörperbeseitigung

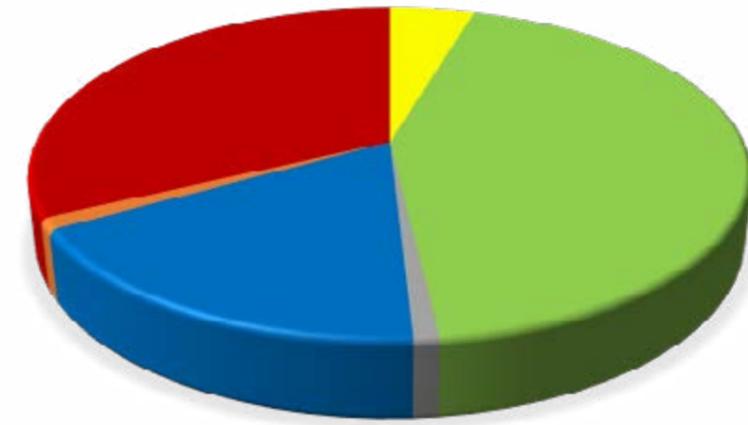
Haushalt



Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gilt die kamerale Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen.

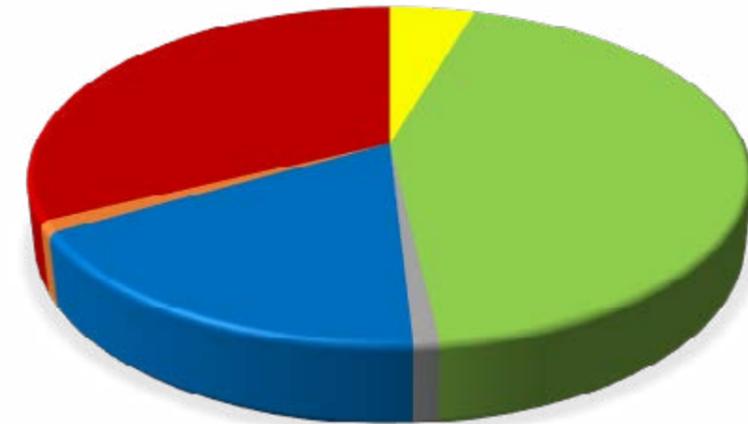
Aufgrund des Auftretens der BHV1 und der Geflügelpest mussten die erforderlichen Entschädigungszahlungen als überplanmäßige Ausgaben im Rinder- und Geflügelhaushalt durch die Haushaltsmittel des Nachtragshaushaltes 2017 gedeckt werden.

Das Haushaltsjahr 2017 schließt somit mit Gesamteinnahmen von 60.542.328,19 € und Gesamtausgaben von 60.378.211,71 € sowie einem Kassenbestand am 31.12.2017 in Höhe von 164.116,48 € ab.



- Kapitel 01, Verwaltung
- Kapitel 02, Rinder
- Kapitel 03, Pferde
- Kapitel 04, Schweine
- Kapitel 05, Schafe und Ziegen
- Kapitel 06, Sonstige Tierarten
- Kapitel 07, Bienen
- Kapitel 08, Geflügel

Grafik 29: Gliederung der Einnahmen nach Kapiteln



- Kapitel 01, Verwaltung
- Kapitel 02, Rinder
- Kapitel 03, Pferde
- Kapitel 04, Schweine
- Kapitel 05, Schafe und Ziegen
- Kapitel 06, Sonstige Tierarten
- Kapitel 07, Bienen
- Kapitel 08, Geflügel

Grafik 30: Gliederung der Ausgaben nach Kapiteln

Gesamteinnahmen

Im Jahr 2017 betrug der Anteil der Tierbesitzer 62,38 % der Gesamteinnahmen. Der als Gebühren von den Tierhaltern direkt vereinbarte Anteil der Tierkörperbeseitigungskosten lag bei 2.298.143,33 €.

Das Land Niedersachsen erstattete der Niedersächsischen Tierseuchenkasse 50 % der Kosten für die Entschädigungen, das waren 8.761.481,23 €. Sowie die Hälfte der gezahlten Beihilfen für vorbeugende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Höhe von 5.586.945,85 €.

Gesamtausgaben

Ein großer Ausgabenblock der Nettoausgaben im Haushalt 2017 umfasst mit 15.862.858,10 € die Tierkörperbeseitigung, wobei die Zuführung an die Rücklage und interne Verrechnungen systembedingt nicht zu berücksichtigen sind.

Bei den einzelnen Tierhaushalten nahmen die Erstattungen für die Tierkörperbeseitigung 17,93 % bei den Rindern, 32,24 % bei den Schafen/Ziegen, 7 % bei den Schweinen, 76,62 % bei den Pferden und 17,23 % bei dem Geflügel der Ausgaben ein.

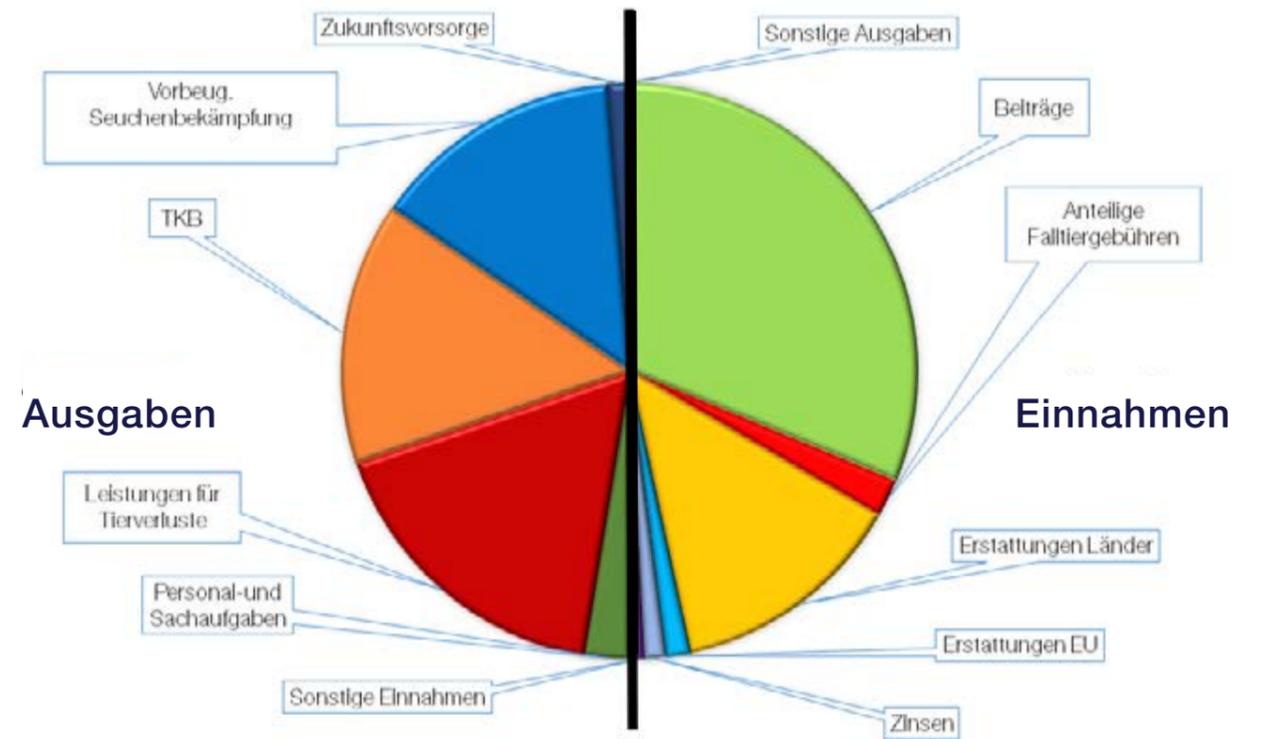
Die Leistungen für Tierverluste (Entschädigungen, Beihilfen, Härtebeihilfen) nehmen aufgrund

der Seuchelage in 2017 mit 34,57 % den größten Teil der Ausgaben in Anspruch. Die Quote der Ausgaben für die vorbeugende Seuchenbekämpfung liegt bei 28,33 %.

Die Freie Hansestadt Bremen erstattete mit 13.270,39 € ebenfalls 50 % der Kosten der vorbeugenden Seuchenbekämpfung. Die EU-Kofinanzierung für Entschädigungsleistungen und der Bekämpfungsmaßnahmen betrug 1.493.524,12 €. Als Zinsen aus der Rücklagenanlage wurden 1.286.827,10 € vereinnahmt. Unter der Position „Sonstige Einnahmen“ wurden die Rückforderungen von Beihilfen für die Kennzeichnungsmedien aus 2016/2017 in Höhe von 502.813,83 € vereinnahmt.

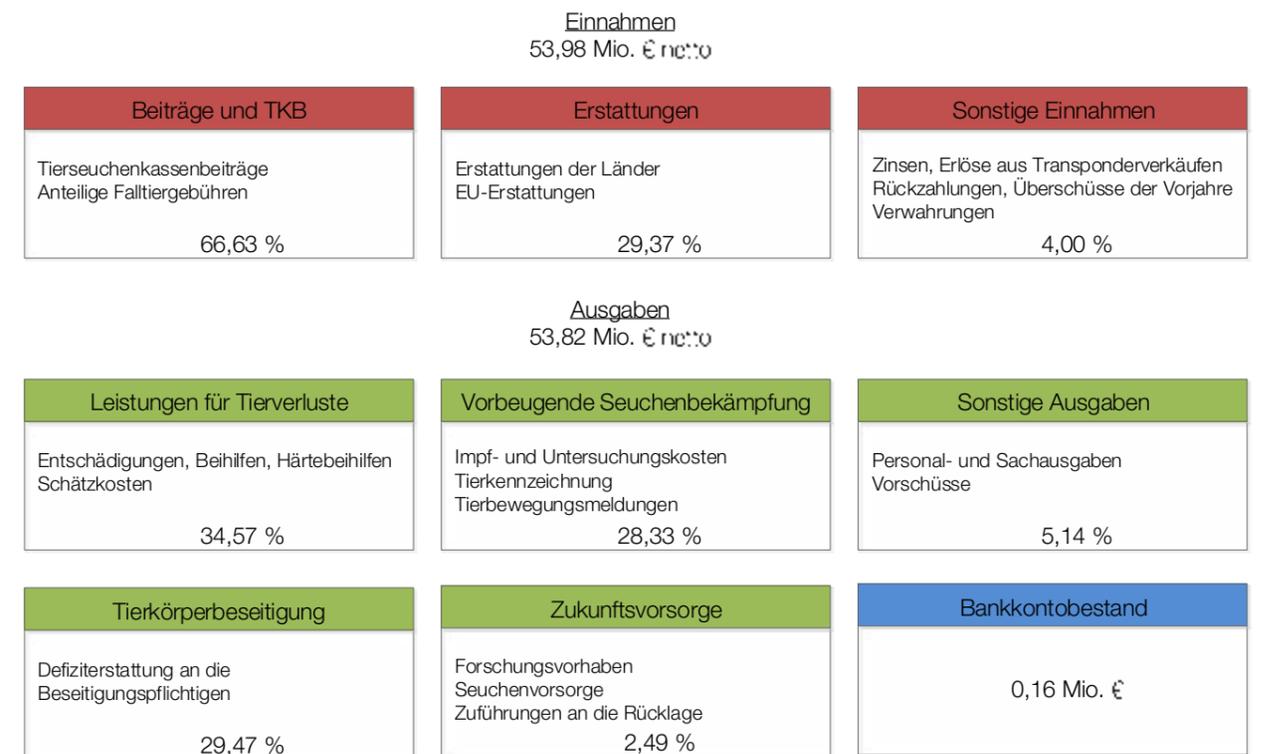
In die Zukunftsvorsorge investiert die Tierseuchenkasse Ausgaben für die Forschungsvorhaben, die Seuchenvorsorge und die Zuführungen an die Rücklage i.H.v. 2,49 % der Gesamtausgaben.

Die Personalausgaben beliefen sich auf 3,55 % und die Sachausgaben auf 1,57 % (gesamt: 2.755.621,31 €) der Nettoausgaben.



Grafik 31: Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

Verteilung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2017 (bereinigt um Verrechnungen):



Grafik 32: Verteilung der Einnahmen und Ausgaben 2017

Internes

Strukturen und Gremien

Oberstes Gremium der Niedersächsischen Tierseuchenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts ist der Verwaltungsrat. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Satzungen und den Haushalt zu beschließen, die Wirtschaftsprüfer zu bestellen und den Vorstand zu entlasten.

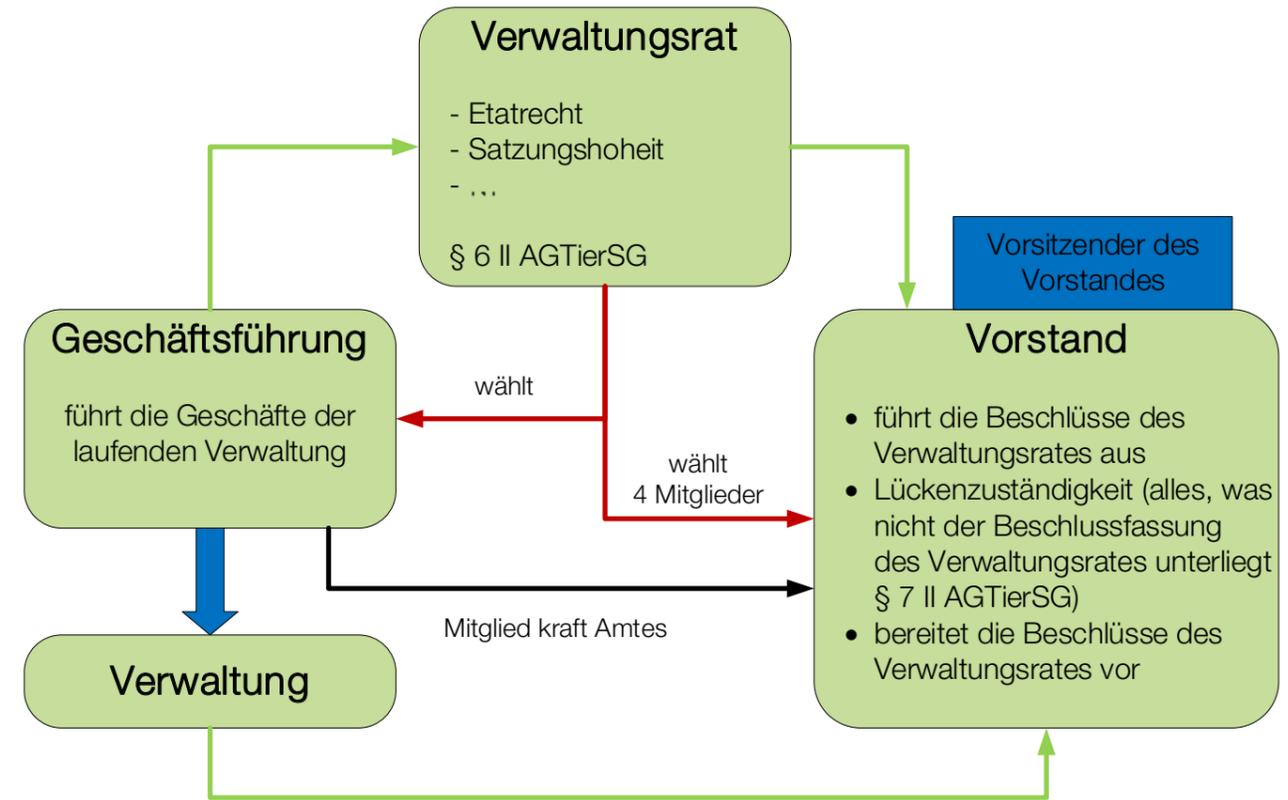
Der **Verwaltungsrat** besteht aus 9 Mitgliedern, die durch die Landwirtschaftskammer vorgeschlagen werden:

- Norbert Meyer (Vorsitzender), Lutten, Landvolk Vechta
 - Manfred Gerken, Bad Zwischenahn, Landvolk Ammerland
 - Andreas Grimm, Langwedel, Arbeitnehmervertreter
 - Markus Kappmeyer, Hannover, Landvolk Niedersachsen
 - Frank Kohlenberg, Bremke, Landvolk Weserbergland
 - Jochen Oestmann, Rethem/Aller, Landvolk Lüneburger Heide
 - Manfred Rauert, Molbergen, Arbeitnehmervertreter
 - Manfred Tannen, Esens, Landvolk Wittmund
- Hermann Wester, Haren, Vereinigung des Emsländischen Landvolkes
- 2 Mitgliedern, die das Ministerium benannt hat:
- Prof. Dr. Dr. Michael Kühne (stellvertr. Vorsitzender), Hannover, ML
 - Dr. Matthias Kramer, Oldenburg, LAVES
- 2 Mitgliedern des Nieders. Landkreistages:
- Johann Wimberg, Friesoythe, Landkreis Cloppenburg
 - Dr. Joachim Schwind, Hannover, Niedersächsischer Landkreistag
- Zudem ist Frau Dr. Barbara Meentzen als Vertreterin Bremens ständiger Gast im Verwaltungsrat.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus, entscheidet über die strategische Ausrichtung der Tierseuchenkasse sowie über Einzelfälle wie Anträge zu Härtebeihilfen, Forschungsprojekte und die Entwicklung von Bekämpfungsprogrammen.

Der **Vorstand** besteht aus 7 Mitgliedern.

- Auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer:
- Heinz Korte (Vorsitzender), Plönjeshausen, Landvolk Bremervörde
 - Heinrich Grupe, Deensen, Arbeitnehmervertreter, Landwirtschaftskammer
 - Rudolf Heins, Volkens, Landvolk Zeven
 - Hermann Hermeling, Salzbergen, Landvolk Lingen
- Benennung durch das Ministerium:
- Dr. Barbara Gottstein, Hannover, ML
 - Dr. Norbert Heising (stellvertr. Vorsitzender), Roffhausen, Zweckverband JadeWeser - Veterinäramt -
- kraft Amtes:
- Dr. Ursula Gerdes, Geschäftsführerin



Grafik 33: Organstruktur der Tierseuchenkasse

Satzungen

In Niedersachsen galten in 2017 folgende Satzungen:

- Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19.10.1982, Nds. MBI. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2015 (Bek. des ML vom 02.06.2015, Nds. MBI. S. 760)
- Satzung über Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2017 (Bek. des ML vom 03.11.2016, Nds. MBI. 43/2016, S. 1092)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2017 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren (Bek. des ML vom 03.11.2016, Nds. MBI. 43/2016, S. 1092)
- Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse, Bek. des ML vom 18.01.2011, Nds. MBI. S.115), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.04.2016 (Bek. des ML vom 31.05.2016, Nds. MBI. S. 651)

sowie die Wertermittlungsrichtlinien des Landes für die Tierarten Geflügel, Pferde, Rinder, Schafe/Ziegen und Schweine.

Personal

Am 31.12.2017 beschäftigte die Niedersächsische Tierseuchenkasse 32 Mitarbeiter/-innen (Vorjahr: 32), davon 9 im Beamtenverhältnis. Bei der Tierseuchenkasse werden variable Arbeitszeiten in Form der Funktionszeit sowie unterschiedliche Teilzeitmodelle genutzt. Zum Ende des Jahres 2017 waren 10 Teilzeitkräfte (Vorjahr: 11) bedienstet.

Beschäftigten - Entgelt

Die Vergütung und die übrigen Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der Tierseuchenkasse werden durch einzelvertragliche Übernahme des „Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder“ (TV-L) bestimmt.

Beamten - Besoldung

Die Alimentation der Beamten der Tierseuchenkasse als mittelbare Landesbeamte wird durch die Besoldungsgesetze des Landes Niedersachsen geregelt. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308) ist das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG) verkündet worden. Das neue NBesG löst das in Niedersachsen zuvor geltende Besoldungsrecht des Bundes

Beamten - Beihilfe und Versorgung

Die TSK ist Mitglied der Nieders. Versorgungskasse (NVK). Die NVK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.

Für die angeschlossenen Mitglieder in Niedersachsen berechnet und zahlt die NVK die

Dies entspricht auf Vollzeiteinheiten umgerechnet einer Personalkapazität von insgesamt 27,27. Eine vakante Stelle nach Personalwechsel konnte im Laufe des Jahres wiederbesetzt werden, wobei sich die Tierseuchenkasse auf dem Arbeitsmarkt in der Landeshauptstadt gegen andere größere Behörden behaupten muss.

Mit den Tarifverhandlungen 2017 wurden die Tabellenentgelte ab dem 01.01.2017 um 2,0 % erhöht. Ab dem 01.01.2018 folgt eine weitere Erhöhung um 2,35 %.

und das bisherige Landesbesoldungsgesetz ab. Mit Wirkung vom 01.06.2017 sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge nach bisheriger Regelung um 2,5 % angehoben worden. Mit dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 287) wurde jetzt die soziale Komponente aus der Tarifeinigung vom Februar 2017 in Höhe von 75 Euro auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

beamtenrechtliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung und gewährt in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen die beihilferechtlichen Fürsorgeleistungen. Sie verwaltet und investiert die Mittel der Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz treuhänderisch für die Mitglieder.

EDV

Im Laufe des Jahres 2017 wurden noch fehlende Programmdokumentationen sowie nach dem Datenschutzgesetz vorgeschriebene Verfahrensbeschreibungen fertiggestellt, so dass diese Punkte während des IT-Audits im Oktober nicht weiter bemängelt wurden.

Neben der Weiterentwicklung und Pflege der vorhandenen Anwendungen wurde ein neues Programm zur Dokumentation des Versionsverlaufs selbst entwickelter Software geschaffen. Außerdem wurde ein neues Programm zur Abrechnung tierärztlicher Beratungsdienstleistungen entwickelt und eingeführt.

Die Abwicklung der Schweineohrmarkenbestellung auf der Internetseite musste wegen der nun erforderlichen Kostenbeteiligung der Tierhalter an der amtlichen Tierkennzeichnung neu gestaltet werden, so dass V.I.T. w.V. Verden auch EDV-technisch als Abrechnungsstelle des Kostenanteils in das Verfahren eingebunden ist.

Darüber hinaus wurde für das Meldejahr 2018 die Darstellung eines QR-Codes auf der Meldekarte eingeführt, mit dessen Hilfe die Meldepflichtigen schnell und komfortabel insbesondere mit mobilen Geräten zur Onlinemeldung geführt werden.

Geldanlage

Wie schon in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2017 entsprechend der Hauptsatzung eine sehr konservative und sichere Anlagestrategie verfolgt.

Von dem gesamten Vermögen der Tierseuchenkasse in Höhe von 167.034.116,48 € waren am 31.12.2017 160.500.000 € in Termingeldern, 3,0 Mio. € als Schuldscheindarlehen und 3.370.000 € als Tagesgeld bei 20 verschiedenen Banken in 39 Tranchen angelegt. Die restlichen 164.116,48 € befanden sich auf den laufenden Konten der Tierseuchenkasse bei der

Die fortschreitende Digitalisierung wird im Jahr 2018 massiv neue Aufgaben bringen, es müssen gesetzliche Vorgaben des Bundes und der Länder umgesetzt werden, die mit erweiterten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit einhergehen. Dabei wird es vor allem um die elektronische Kommunikation zwischen Behörden untereinander und zwischen Behörden und Bürgern gehen.

Außerdem wird die seit 2006 kontinuierlich entwickelte Internetseite völlig neu konzipiert, um geänderten Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Nutzbarkeit von allen Geräten auch in Zukunft gerecht zu werden.

Darüber hinaus wird ein Programm zur Verwaltung von Entschädigungsfällen im Rahmen größerer Tierseuchenausbrüche entwickelt, um die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU sowie Prüfungen der Kommission zu erleichtern.

Weiterhin müssen Überlegungen angestellt werden, wie die Funktionalität der EDV-Systeme gerade der inneren Verwaltung auch langfristig ausfallsicher gestaltet werden kann.

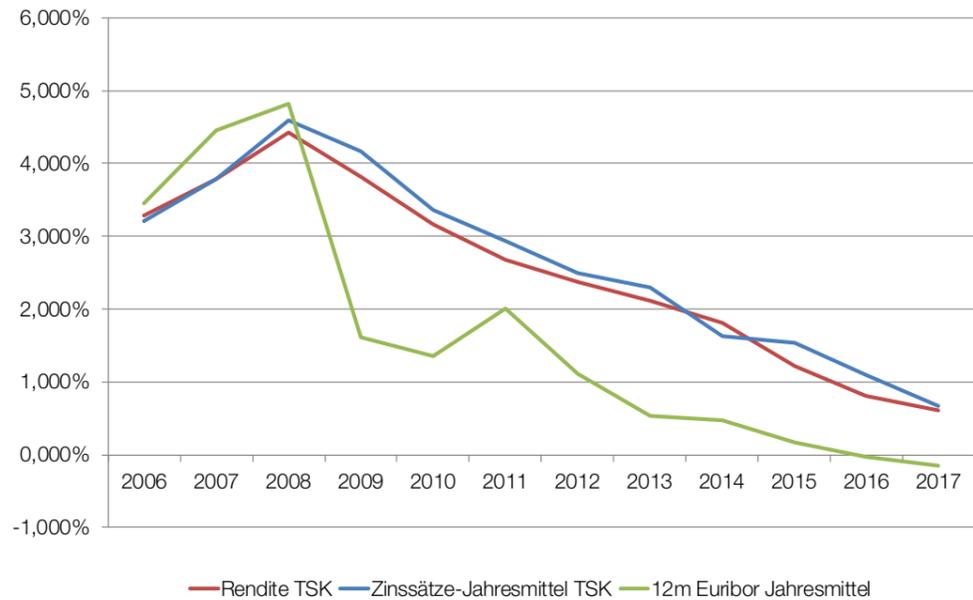
NORD/LB und der Commerzbank.

Die Anlage erfolgte ausschließlich bei Banken, die Mitglieder im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder durch die Institutssicherung der Sparkassen Finanzgruppe geschützt sind.

Bezogen auf den durchschnittlichen Vermögensbestand der Tierseuchenkasse im Jahr 2017 wurde mit der Anlagestrategie eine Rendite von 0,615 % erzielt.

Unter dem Eindruck der Gefahr von Negativzinsen auch auf Einlagen der Tierseuchenkasse und dem sonstigen schlechten Marktumfeld kann das erzielte Ergebnis noch als gut beurteilt werden.

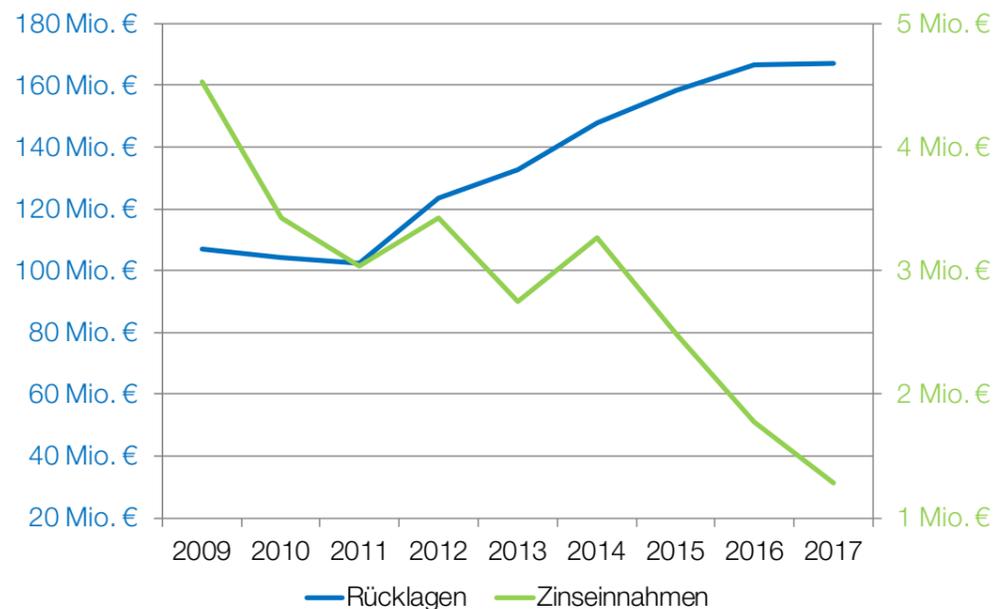
Für die nächsten Jahre kann eine sichere Prognose der Entwicklung nicht abgegeben werden. Möglicherweise folgt nach den Anhebungen der Leitzinsen in Amerika auch die EZB diesem Trend. Dafür gibt es aber noch keine konkreten Hinweise.



Grafik 34: Entwicklung der Rendite aus der Anlage der Rücklagen

Die absoluten Zinseinnahmen im Berichtsjahr betragen 1.286.827,10 € (21.778.121,36 € in 2016). Das sind trotz der geringfügig gestiege-

nen Rücklagenhöhe 28 % weniger als im Vorjahr, was das sehr niedrige Zinsniveau am Geldmarkt widerspiegelt.



Grafik 35: Entwicklung der Zinseinnahmen aus der Anlage der Rücklagen

Auf den Girokonten der Tierseuchenkasse bei der Commerzbank und der Nord/LB fallen seit 2016 Geldverwahrungsgebühren an, sobald die Einlage größer als 1 Mio. € ist.

Pferden nicht von einem Seuchengeschehen wie bei der Schweinepest auszugehen ist, wird für diese Tierart ein Prozentsatz von nur 0,5 % festgelegt.

Die Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse schreibt in § 11 vor, dass die notwendigen Rücklagen aus dem Beitragsaufkommen der einzelnen Tierarten gebildet werden. Dabei wird nicht konkret beziffert, was unter dem Begriff „notwendig“ zu verstehen ist.

Beim Geflügel zeigte die Erfahrung aus dem LPAI-Geschehen in Cloppenburg in den Jahren 2008 und 2009, dass eine Festlegung auf 4 % des Wertes allen Geflügels als Rücklage nicht ausreichend sein wird, um ein akutes Seuchengeschehen schnell und erfolgreich bekämpfen zu können. Die Auswertung dieses Seuchengeschehens zeigte, dass beim Geflügel 7 % des Wertes allen Geflügels als notwendige Rücklagenhöhe angenommen werden muss.

Schon in der 4. Wahlperiode der Tierseuchenkasse wurde durch Auswertungen des Schweinepest-Seuchenzuges in den 90er Jahren errechnet, dass die Aufwendungen der Tierseuchenkasse für die Bekämpfung der KSP seinerzeit 4% des Wertes aller Schweine in Niedersachsen ausmachte. Diese Definition von „notwendig“ wurde als Maßzahl für die Planung der zukünftigen Rücklagenhöhe gewählt. Sie hat den Vorteil, dass sich die notwendige Höhe der Rücklage immer flexibel der aktuellen Tierzahl einer Tierart angleicht. Die Anzahl der Tiere in Niedersachsen beeinflusst das Leistungsrisiko der Tierseuchenkasse in besonderem Maß. Diese 4 % waren bei Schweinen und Schafen bereits 2002 und beim Geflügel 2007 erreicht. Durch steigende Tierzahlen und nicht entsprechende Aufstockung der Rücklage und durch seuchenbedingte Entnahmen sank die Quote wieder unter 4 %.

Zur Absicherung der von der Tierseuchenkasse berechneten Zielgrößen der Rücklagenhöhe je Tierart wurde 2014 der Auftrag an Dr. Denzin vergeben, die Höhe der erforderlichen Rücklage auf Grundlage eines stochastischen Modells zu berechnen unter Berücksichtigung des Ausbruchs der MKS, der Infektiösen Anämie der Einhufer, der KSP, der LPAI und der HPAI. Die Ergebnisse dieser Berechnungen wurden 2015 dem Vorstand und Verwaltungsrat vorgestellt und führten zu einer Neubewertung der notwendigen Höhe der Rücklagen je Tierart. Die Berechnungen von Dr. Denzin zeigten, dass die Rücklagenhöhe bei Rindern und Schweinen den 2012 gesetzten Zielen entspricht, bei Pferden von 4 Mio. € auf 3 Mio. € gesenkt werden kann, bei Schafen und Ziegen von 1,5 Mio. € auf 2,0 Mio. € und beim Geflügel von 25 Mio. € auf 32 Mio. € angehoben werden sollten.

Für Pferde und Geflügel wurde abweichend ein anderer Prozentsatz festgelegt. Da bei den

In seiner Sitzung am 22.04.2015 beschloss der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstan-

des folgende Zielgrößen und Zeitpunkte, wann diese erreicht sein sollten:

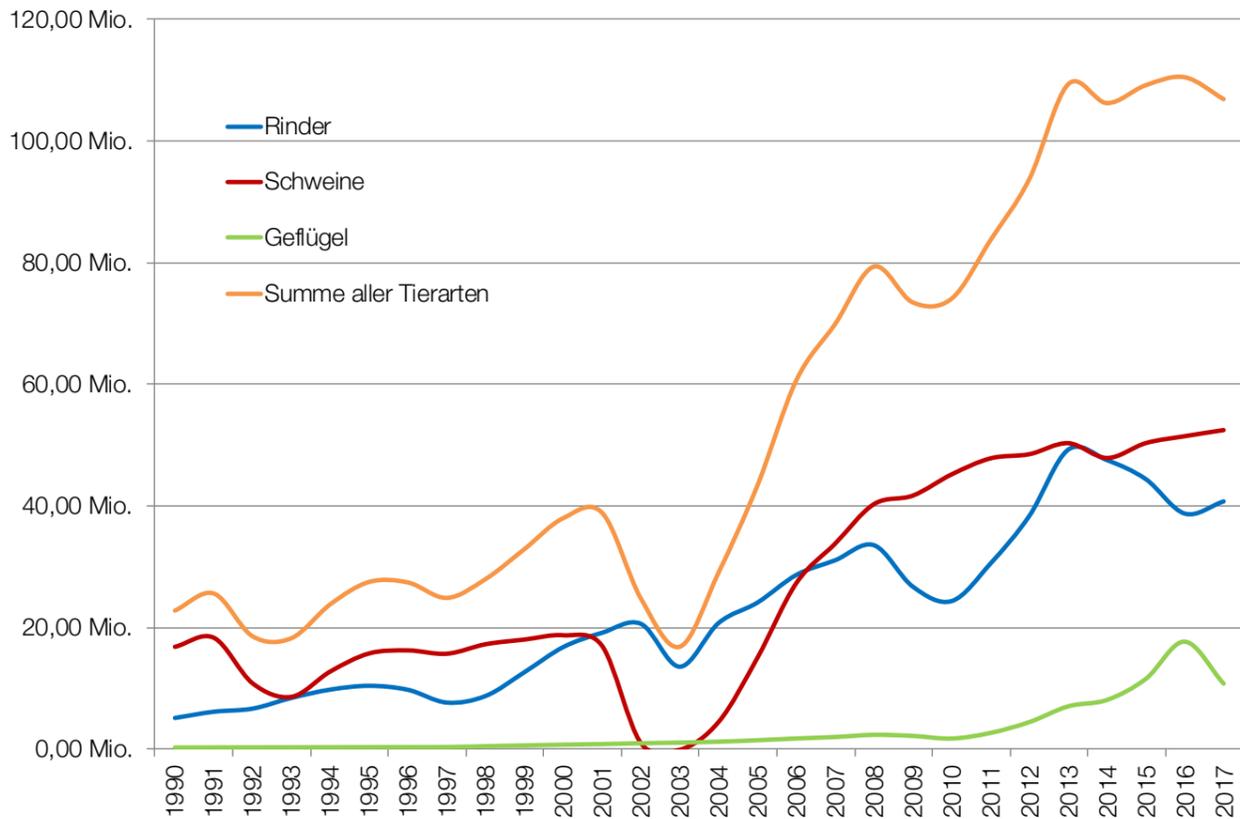
Tierart	Zielgröße	Zeithorizont	Stand 2017
Rind	84 Mio. €	2020	76,4 Mio. €
Pferd	3 Mio. €	2017	3,6 Mio. €
Schwein	60 Mio. €	2017	60,9 Mio. €
Schaf/Ziege	2 Mio. €	2020	1,8 Mio. €
Geflügel	32 Mio. €	2020	24 Mio. €

Grafik 36: Zielgrößen und Zeitpunkte der Rücklagenbildung

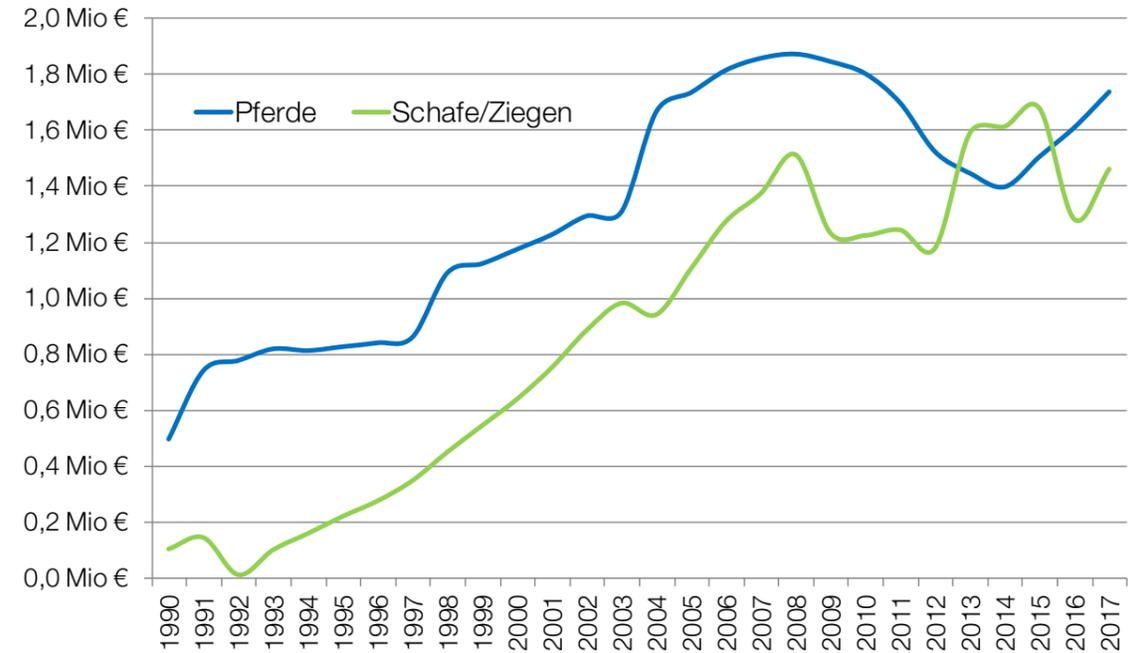
Damit sind Ende 2017 die Rücklagenziele bei den Tierarten Pferd und Schwein planmäßig erreicht worden. Die Rücklage der Schafe und Ziegen wird aller Voraussicht nach in 2020 das Ziel von 2,0 Mio. € erreichen. Bei den Rindern hängt dies von den zukünftigen Kosten der BHV1- und Paratuberkulose-Sanierung ab.

Die Rücklage des Geflügels wurde durch die Finanzierung der Ausbrüche der Aviären Influenza in den Jahren 2016/2017 deutlich verringert.

Diese Entnahme aus der Rücklage wird in den Beitragsjahren 2018 und 2019 von den Beitragszahlern und den EU-Erstattungen refinanziert. Die Beteiligung des Landes Niedersachsen erfolgte bereits quartalsweise. Darüber hinaus findet gleichzeitig auch die geplante, weitere Stärkung der Rücklage statt, so dass mit sehr hohen Beiträgen das Ziel von 32 Mio. € in der Geflügelrücklage in 2020 erreicht werden könnte. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Seuchenzüge stattfinden.



Grafik 37: Rücklagenentwicklung Rind, Schwein, Geflügel



Grafik 38: Rücklagenentwicklung Pferde und Schafe/Ziegen

Ausschreibungen

Seit dem 18.04.2016 müssen Auftraggeber die Bekanntmachungen von Ausschreibungen elektronisch übermitteln und zudem alle Vergabeunterlagen elektronisch bereitstellen. Hierfür ist es erforderlich, dass öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung eine elektronische Adresse angeben, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können.

Die Ausschreibungsunterlagen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse werden digital und kostenfrei für die Bieter zum Download über das Auftragsportal des Deutschen Ausschreibungsblattes (www.deutsches-ausschreibungsblatt.de) zur Verfügung gestellt.

Ab dem 18.10.2018 werden die Vergabestellen verpflichtet sein, die Kommunikation mit den Bewerbern/Bietern ausschließlich auf elektronischem Wege abzuwickeln.

Im Bereich der Unterschwellenvergabe verbleibt den Auftraggebern hingegen noch etwas Zeit. Für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen müssen Auftraggeber in einem ersten Schritt die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten mittels elektronischer Mittel akzeptieren. Der Stichtag ist hier der 01.01.2019. Ein Jahr später, mithin ab dem 01.01.2020, dürfen Angebote und Teilnahmeanträge dagegen nur noch auf elektronischem Weg eingereicht werden.

Ebenso muss ab diesem Tage die gesamte Kommunikation mittels elektronischer Mittel erfolgen.

Für die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungen sind nachfolgende Vorschriften zu beachten.

- Ab Erreichen des EU-Schwellenwertes (2017: 209.000 €; ab 2018: 221.000 €): 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO), der VSVgV und die Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- Unterhalb des EU-Schwellenwertes: Vergabeordnungen VOL/A 2009, 1. Abschnitt, die Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffent-

licher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO), bedarf noch der Umsetzung in Landesrecht, das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) ab einem Auftragswert von 10.000 Euro, die Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie haushaltsrechtliche Vorschriften, ggf. i. V. m. weiteren vergaberechtlichen Bestimmungen (z.B. Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO).

Zur Umsetzung dieser Rechtsvorschriften bedurfte es umfangreicher Schulungen insbesondere der Vergabestelle der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, z.T. auch der Bedarfsstellen. Der Aufwand der Durchführung der Vergabeverfahren ist im Vergleich zur vorherigen Vorgehensweise enorm gestiegen.

Im Jahr 2017 wurden 5 Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes durchgeführt:

Vergabe-Nr.	Kurzbeschreibung	Vergabeart
X-NDSTK-2017-0003	Seuchenvorsorge Wiederkäuer	Offenes Verfahren, aufgehoben
X-NDSTK-2017-0004	Q-Fieber Impfstoff für Rinder und Schafe	Verhandlungsverfahren
X-NDSTK-2017-0006	Kennzeichnungsmedien der Rinder, Schafe/Ziegen und Schweine	Offenes Verfahren
X-NDSTK-2017-0009	Seuchenvorsorge Wiederkäuer	Verhandlungsverfahren
X-NDSTK-2017-0010	ParaTB ELISA-Testkits, Rinder	Offenes Verfahren

Grafik 39: Vergabeverfahren 2017

Eine Vielzahl nationaler Vergabeverfahren wurden entsprechend der o.g. Rechtsvorschriften und der verwaltungsinternen Dienstvorschriften von der Vergabestelle der Tierseuchenkasse durchgeführt.

Antikorruption

Mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 04.10.2016 wurde die Tierseuchen-

kasse aufgefordert, einen Gefährdungsatlas gemäß der Antikorruptionsrichtlinie, Beschluss der Landesregierung vom 01.04.2014, Nds.

MBI. 2014, S. 330, zu erstellen. Für diesen Zweck wurde zur Unterstützung der Antikorruptionsbeauftragten, Frau Carola Wanser, befristet eine Betriebswirtin (FH) eingestellt.

Die Arbeitsabläufe eines jeden Arbeitsplatzes wurden darauf überprüft, ob eine gesteigerte Korruptionsgefährdung vorliegt. Der Gefährdungsatlas konnte im Februar vorgelegt werden. Von den 27 Arbeitsbereichen wiesen vier Arbeitsbereiche eine hohe und zwei eine gesteigerte Korruptionsgefährdung auf.

Internes Kontrollsystem

Im Jahr 2017 wurde damit begonnen, die bereits bestehenden Komponenten des Internen Kontrollsystems (IKS) der Tierseuchenkasse zu verknüpfen, zu erweitern und in einem Ordnungsrahmen zu vereinigen.

Folgende vier Ziele hat das IKS der TSK:

1. Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Haushaltsführung und Rechnungslegung
2. Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit inklusive des Schutzes der Einlagen
3. Einhaltung der für die Tierseuchenkasse maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sowie interner Vorgaben
4. Verbesserung der Effizienz von Prozessen.

Grundlage des Kontrollumfeldes des Internen Kontrollsystems bilden folgende Prinzipien:

- **Prinzip der Transparenz:** Für alle wesentlichen Prozesse und Abläufe wurden Pläne und Schemata erarbeitet, mit denen das jeweilige Vorgehen festgelegt wurde. Somit ist es auch für einen Außenstehenden möglich zu beurteilen, inwieweit Beteiligte konform zu diesem Sollkonzept arbeiten.
- **Vier-Augen-Prinzip:** Jeder wesentliche Vorgang sowohl zur Gewährung einer Leistung als auch anschließend zur Auszahlung von Geld erfolgt mit mindestens einer Gegenkontrolle. Die Verantwortlichkeiten im Anordnungsverfahren werden durch die Feststellung der rechnerischen und der sachlichen

Als zukünftige Mittel der Korruptionsprävention eignen sich neben der regelmäßigen Sensibilisierung der Beschäftigten bezogen auf den jeweiligen Aufgabenbereich und die bestehenden Dienstanweisungen die Ausweitung der Erstellung von Verfahrensanweisungen mit Ablaufschemata und deren Überprüfung sowie Fortbildungen in Antikorruption.

Im November wurden die Beschäftigten erneut zur Thematik geschult.

Richtigkeit, der Ausübung der Anordnungsbefugnis und der Erteilung der Bankfreigabe getrennt wahrgenommen.

- **Prinzip der Funktionstrennung:** Die vollziehenden und verbuchenden Tätigkeiten innerhalb der TSK sind nicht in einer Hand vereinigt. Die innere Kassensicherheit (§ 77 LHO) wird durch eine strenge Trennung zwischen anordnender und zahlender Stelle gewährleistet.
- **Prinzip der Information:** Durch den Einsatz von Archivsystemen und eines internen Wissensmanagements stehen jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter die Informationen zur Verfügung, die für ihre bzw. seine Tätigkeit benötigt werden.
- **Prinzip der Sicherung:** Gewährleistung des Zugriffsschutzes durch Benutzer- und Rollenfunktionen sowie Passwortschutz, Einsatz von effizienten Datensicherungs- und Notfallverfahren, physische Sicherheit der Räumlichkeiten und des Serverraums, Abwehr von Angriffen Dritter sowie turnusgemäße Durchführung von IT-Audits.

Im Berichtsjahr wurden daher für alle wesentlichen Tätigkeiten der Tierseuchenkasse Prozessbeschreibungen mit Formularvorgaben erstellt. Ergänzt werden diese durch Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen. Zudem wurden wesentliche Maßnahmen zur Antikorruption ergriffen. Die Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die aktuellen Themen erfolgte vor allem im Rahmen interner Fortbildungen, einem institutionalisierten Informationsfluss sowie durch Mitarbeitergespräche.

Ausblick



Nachdem das Jahr 2017 sehr stark von den aktuellen Seuchengeschehen, der Etablierung des Paratuberkulose-Verminderungsprogramms und der Notwendigkeit der Umsetzung von Teilen des neuen Vergaberechts geprägt war, sind für die Jahre 2018 und z. T. 2019 folgende Arbeiten geplant:

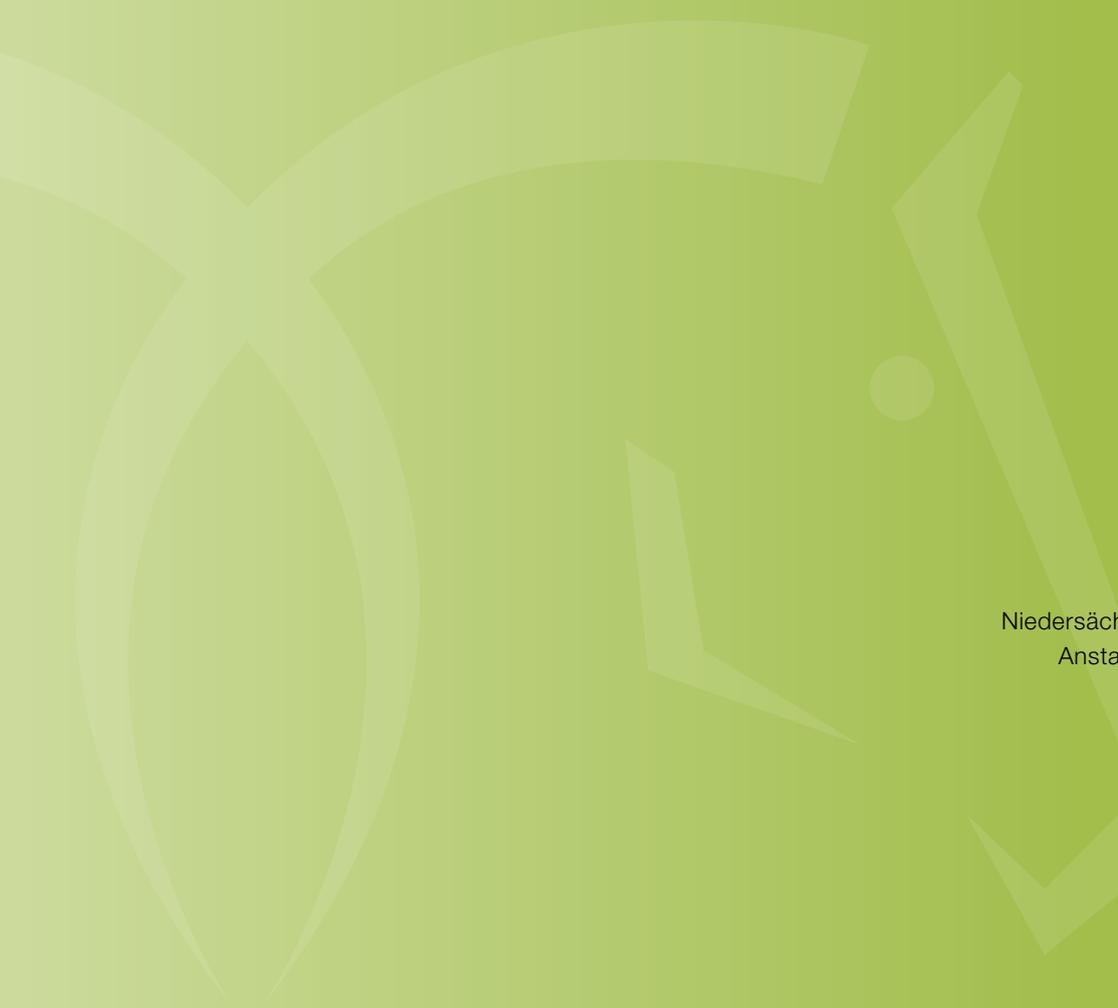
- Überarbeitung der Wertermittlungsrichtlinien für das Geflügel, die Rinder und die Schweine
- Implementierung dieser Änderungen in das EDV-Programm zur Wertermittlung
- Kategorisierung von Biosicherheitsmängeln für die Leistungen der Tierseuchenkasse im Bereich Schweine und Bienen
- Entwicklung eines Konzepts zur weiteren Bekämpfung der Salmonellen bei Schweinen
- Bearbeitung der aus den Geflügelpestfällen resultierenden Gerichtsverfahren
- Erstellung einer Anlagerichtlinie zur Feststellung des Vorgehens bei der Anlage der Rücklage der Tierseuchenkasse

- Ausbau des internen Kontrollsystems der Tierseuchenkasse inklusive Anti-korruptionsmaßnahmen
- Umsetzung der Unterschwellen-Vergabe-Verordnung des Landes sowie der eVergabe
- Digitale Verwaltung 2020, Rechtsverkehr mit den Gerichten elektronisch über das besondere Behördenpostfach
- EU-weite Ausschreibungen der Diagnostika zur Untersuchung auf BHV1, BVD, Leukose, Brucellose, Klassische Schweinepest und Aujeszkysche Krankheit sowie für die Seuchenvorsorge Geflügel und Schweine
- Entwicklung eines EDV-Programms zur Bearbeitung von Entschädigungsanträgen in Tierseuchenkrisenfällen
- Umstellung der Homepage der Tierseuchenkasse auf eine neue Datenarchitektur
- Weiterentwicklung des IT-Datensicherheits- und -Datenschutz-Konzepts, Umsetzung der Anforderungen der neuen EU-Datenschutzgrund-VO zum 25.05.2018
- Erstellung eines Konzepts zur Umstellung der Software zur Haushaltsführung auf kommerziell erhältliche Programme
- Ausbau der Funktionalität des Teils des V4-Programms des Dienstleisters AgroData, mit dem die Beihilfe- und Entschädigungszahlungen verwaltet werden
- Weiterentwicklung der Konzepte zur Erhöhung der Kapazitäten der Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte auch vor dem Hintergrund der drohenden Afrikanischen Schweinepest.
- Für das nächste Jahr ist eine Ergänzung um eine Risikolandkarte geplant, die zwischen risikoreicheren und -ärmeren Bereichen der TSK unterscheidet und auf besonderen Handlungsbedarf hinweist. Damit soll das Kontrollsystem noch effizienter werden.

Die Aufzählung macht deutlich, dass sich der Fokus der Tätigkeiten deutlicher stärker auf die Management-Aufgaben sowie IT-Datensicherungs- und Datenschutz-Vorgaben ausrichtet. Hier gilt es, die notwendigen Konzepte auszuarbeiten und Ressourcen einzusetzen, um den Rechtsentwicklungen und den Anforderungen zur Abwehr von Hacker-Angriffen nachkommen zu können und dabei trotzdem die erforderliche Effizienz für die fachlichen Tätigkeiten zu erhalten.

Tierart		Bestände		Tierzahl	
		2016	2017	2016	2017
Rinder		22.506	22.026	2.763.690	2.739.502
	Rinder unter 7 Monate	17.789	17.117	644.094	635.538
	Rinder 7 Monate bis 2 Jahre	20.466	20.006	1.004.074	997.663
	Rinder ab 2 Jahre	18.380	17.999	1.115.522	1.106.301
Schweine		16.670	16.214	10.767.976	10.628.730
	Ferkel bis 30 kg	4.753	4.524	3.168.764	3.154.652
	Mastschweine	14.114	13.684	7.051.648	6.934.929
	Zuchtschweine	3.106	2.961	547.564	539.149
Pferde	(einschl. Ponys)	41.435	41.493	208.755	211.103
Schafe		12.002	11.910	234.060	237.380
	bis einschl. 9 Monate	3.754	3.742	37.216	38.841
	10 bis einschl. 18 Monate	5.549	5.394	45.138	43.630
	ab 19 Monate	10.264	10.198	151.706	154.909
Ziegen		4.915	4.914	22.760	22.780
	bis einschl. 9 Monate	600	634	2.325	2.260
	10 bis einschl. 18 Monate	1.142	1.151	4.346	4.195
	ab 19 Monate	4.249	4.243	16.089	16.325
Geflügel		38.182	39.365	105.633.216	106.158.799
	Masthähnchen	4.326	3.247	68.251.579	68.006.665
	Legehennen	33.088	34.400	24.737.470	25.185.125
	Putenküken	375	240	2.103.410	2.061.158
	Putenhennen	872	847	1.054.984	870.365
	Putenhähne	1.136	1.139	3.484.490	3.981.446
	Gänse	5.022	4.968	223.039	225.077
	Enten	6.601	6.870	1.375.293	1.353.821
	Wachteln	1.089	1.243	44.451	50.424
	Sonstiges Geflügel	2.263	2.194	34.975	34.358
	Elterntiere	1.056	679	3.953.326	3.940.608
	Großelterntiere	162	106	370.199	449.752
	Küken in Brütereien	259	159	465.290.924	463.205.745

Grafik 40: Gegenüberstellung Bestände und Tierzahlen der Jahre 2016/2017



Impressum

Herausgeber

Niedersächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

Brühlstr. 9
30169 Hannover
Telefon: 0511/70156-0
E-Mail: info@ndstsk.de
www.ndstsk.de

März 2018

